



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

69. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. März 2015

Nummer 15

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
282 788	25. 3. 2015	Gesetz zur Aufhebung von Normen aus dem Bereich des Umwelt- und Verbraucherschutzes	296
282	3. 2. 2015	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).	268
788	3. 2. 2015	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – ZustVOVS NRW)	293

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

282

**Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz
(ZustVU)****Vom 3. Februar 2015****§ 1****Umweltschutzbehörden**

(1) Der Vollzug der im Teil A des Verzeichnisses zu dieser Verordnung genannten Gesetze und der zu diesen Gesetzen ergangenen Rechtsverordnungen sowie sonstigen Verordnungen, Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union und des § 93b Absatz 2 der Grundbuchverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3719) geändert worden ist, obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, den Umweltschutzbehörden.

(2) Umweltschutzbehörden sind

1. das für Umwelt zuständige Ministerium als oberste Umweltschutzbehörde,
2. die Bezirksregierungen als obere Umweltschutzbehörden,
3. die Kreise und kreisfreien Städte als untere Umweltschutzbehörden,
4. die Bezirksregierung Arnsberg auch als Bergbehörde.

Für den Vollzug der unter Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften können weitere Behörden nach Maßgabe dieser Verordnung zuständig sein.

(3) Die unteren Umweltschutzbehörden sind sachlich zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Zuständigkeiten der Gemeinden und Kreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung und der Gemeinden als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaften bleiben unberührt.

(5) Die in dieser Verordnung genannten Zuständigkeiten beziehen sich auf die genannten Rechtsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung. Teil B des Verzeichnisses zu dieser Verordnung enthält eine Übersicht und Erläuterungen zu Anhang II.

§ 2**Zuständigkeiten bei Anlagen**

(1) Für den Vollzug der unter § 1 Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften ist die obere Umweltschutzbehörde zuständig, soweit es sich um Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Anlagen nach Anhang I dieser Verordnung oder um Anforderungen des Abfall-, Bodenschutz- und Wasserrechts gegenüber dem Betreiber dieser Anlage handelt und soweit in Anhang II nichts anderes bestimmt ist. Für Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig, soweit in Anhang II nichts anderes bestimmt ist. Für den Bereich des Immissionsschutzrechts ist bei Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, das für Energie zuständige Ministerium oberste Umweltschutzbehörde. Die Zuständigkeiten erfassen auch die Wahrnehmung von Verpflichtungen der für die Anlage zuständigen Behörde.

(2) Die Zuständigkeit nach Absatz 1 erfasst alle weiteren Anlagen, die von demselben Betreiber in einem engen räumlichen Zusammenhang mit der Anlage nach Anhang I oder mit der Anlage, die der Bergaufsicht unterliegt, betrieben werden, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen.

(3) Die Zuständigkeit nach den Absätzen 1 und 2 erfasst auch Anlagen anderer Betreiber, die sich auf demselben oder benachbarten Grundstücken befinden und die in einem engen betriebstechnischen und organisatorischen Zusammenhang betrieben werden, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen.

(4) Die Zuständigkeit der oberen Umweltschutzbehörde nach den Absätzen 1 bis 3 endet für Anlagen, die nach dem 1. Januar 2008 stillgelegt worden sind,

- bei einer ordnungsgemäßen Stilllegung von Anlagen ein Jahr nach vollständiger Einstellung des Betriebs aller Anlagen nach Anhang I,
- bei nicht ordnungsgemäßer Stilllegung, wenn von der Anlage und dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren mehr hervorgerufen werden.

Bei Deponien, die am 1. Januar 2008 noch nicht endgültig stillgelegt sind, endet die Zuständigkeit abweichend von Satz 1 mit der Feststellung, dass die Nachsorgephase abgeschlossen ist. Obere und untere Umweltschutzbehörde können schriftlich vereinbaren, dass nach vollständiger Einstellung des Betriebes der Anlage beziehungsweise endgültiger Stilllegung der Deponie die Zuständigkeit bereits zu einem früheren Zeitpunkt übernommen wird.

(5) Die Zuständigkeit der oberen Umweltschutzbehörde nach den Absätzen 1 bis 4 endet bei einer Änderung oder Wiederaufnahme des Betriebes, wenn die die Zuständigkeit nach Absatz 1 bis 4 begründenden Umstände nicht mehr gegeben sind.

§ 3**Zuständigkeiten gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten**

Für den Vollzug der unter § 1 Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten ist die Bezirksregierung zuständig, soweit in Anhang II nichts anderes bestimmt ist. Gegenüber einem Unternehmen oder einer Einrichtung in Gesellschaftsform findet Satz 1 nur Anwendung, wenn einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt mehr als 50 Prozent der Anteile an dem Unternehmen oder der Einrichtung in Gesellschaftsform gehören.

§ 4**Weitere Zuständigkeiten**

Für den Vollzug der in Anhang II dieser Verordnung genannten Aufgaben sind die dort angeführten Behörden zuständig.

§ 5**Bestimmung von Zuständigkeiten**

Ist es zweckmäßig, eine Angelegenheit in benachbarten Bezirken einheitlich zu regeln, kann die oberste Umweltschutzbehörde einer oberen Umweltschutzbehörde Aufgaben im Bezirk einer anderen oberen Umweltschutzbehörde übertragen. Die oberste Umweltschutzbehörde kann im Einvernehmen mit den betroffenen Behörden die zuständige Behörde bestimmen, wenn für Anlagen mit engem räumlichen oder Anlagen mit betriebstechnischem und organisatorischem Zusammenhang die örtliche und sachliche Zuständigkeit mehrerer Behörden begründet ist. Andere Vorschriften zur Bestimmung der zuständigen Behörde bleiben unberührt.

§ 6**Zuständigkeit bei Rechtsänderung und für den Vollzug von Verwaltungsakten**

(1) Tritt während eines laufenden Verwaltungsverfahrens eine Änderung der in § 1 Absatz 1 dieser Verordnung in Bezug genommenen Rechtsvorschriften in Kraft, bleibt die ursprünglich zuständige Behörde zuständig.

(2) Wird für eine Aufgabe die anzuwendende Rechtsvorschrift geändert, bleibt die bisher zuständige Behörde zuständig. Satz 1 gilt nicht, wenn die Aufgabe zugleich in ihrem Inhalt wesentlich geändert wird.

(3) Wird die Zuständigkeit für die Durchführung von Genehmigungsverfahren oder sonstigen Zulassungsverfahren geändert, bleibt die ursprünglich zuständige Behörde bis zum Abschluss des Verfahrens durch bestandskräftige Entscheidung für diejenigen Verfahren zuständig, in denen am Tage des Inkrafttretens der Änderung die vom Antragsteller einzureichenden Unterlagen vollständig vorliegen.

(4) Für die Vollstreckung des Verwaltungsaktes ist die Behörde zuständig, die zum Zeitpunkt der Vollstreckung für den Erlass des Verwaltungsaktes zuständig wäre.

§ 7

Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die für den Vollzug der Rechtsvorschriften nach dieser Verordnung jeweils zuständige Behörde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Verordnung wird erlassen

a) von der Landesregierung auf Grund

- des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags,
- des § 9 Absatz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes und
- des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) sowie

b) vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags auf Grund

- des § 14 Absatz 4 des Landes-Immissionsschutzgesetzes vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232), der durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622) neu gefasst worden ist,
- des § 38 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), der zuletzt durch Artikel 84 des Gesetzes vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) geändert worden ist,
- des § 16 Absatz 1 des Landesbodenschutzgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), der zuletzt durch Artikel 68 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) geändert worden ist, und
- des § 140 Absatz 1 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 463) geändert worden ist.

Düsseldorf, den 3. Februar 2015

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes Remmel

Verzeichnis

Teil A

Verzeichnis der Vorschriften zum Umweltrecht

Gesetze und Verordnungen im Sinne des § 1 Absatz 1, in der jeweils geltenden Fassung, sind:

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274),

Landes-Immissionsschutzgesetz vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232),

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),

Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114),

Wassersicherstellungsgesetz vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225, 1817),

Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2977),

Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926),

Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Januar 2004 (GV. NRW. S. 30),

Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),

Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762),

Batteriegesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582),

Abfallverbringungsgesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462),

Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1),

Landesabfallgesetz vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250),

Gentechnikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066),

EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1244), soweit gentechnisch veränderte Organismen betroffen sind, die keine Lebensmittel oder Futtermittel sind und die nicht zur direkten Verarbeitung zu Lebensmitteln oder Futtermitteln bestimmt sind,

Strahlenschutzvorsorgegesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610),

Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502),

Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439),

Umwelthaftungsgesetz vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2634),

Umweltschadensgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666),

Umweltaußergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490),

Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 57-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,

Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 1),

Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002),

Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung vom 21. Februar 1995 (GV. NRW. S. 196),

Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 753),

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94),

Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3809).

Teil B

Übersicht und Erläuterungen zu Anhang II

I. Übersicht der Rechtsvorschriften

1 Immissionsschutzrecht

- 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- 11 Verordnungen des Bundes
 - 11.1 Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV)
 - 11.2 Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV)
 - 11.3 Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV)
 - 11.4 Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV)
 - 11.5 Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV)
 - 11.6 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)
 - 11.7 Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV)
 - 11.8 Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV)
 - 11.9 Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin (20. BImSchV)
 - 11.10 Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV)
 - 11.11 Abschnitt 3 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV)
 - 11.12 Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV)
 - 11.13 Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV)
- 12 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG)

2 Wasserrecht

- 20 Gesetze des Bundes
 - 20.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
 - 20.2 Abwasserabgabengesetz (AbwAG)
 - 20.3 Wassersicherstellungsgesetz (WasSiG)
- 21 Verordnungen des Bundes
 - 21.1 Grundwasserverordnung (GrwV)
 - 21.2 Oberflächengewässerverordnung (OGewV)
 - 21.3 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)
 - 21.4 Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001)
- 22 Gesetze des Landes
 - 22.1 Landeswassergesetz (LWG)
 - 22.2 Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (WasEG)
- 23 Verordnungen des Landes
 - 23.1 Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw)
 - 23.2 Kommunalabwasserverordnung (KomAbwV)

23.3 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VÄwS)

23.4 Selbstüberwachungsverordnung kommunal (SüwV-kom)

3 Abfallrecht

- 30 Gesetze des Bundes
 - 30.1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
 - 30.2 Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG)
 - 30.3 Batteriegesetz (BattG)
- 31 Verordnungen des Bundes
 - 31.1 Klärschlammverordnung (AbfKlärV)
 - 31.2 Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)
 - 31.3 Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV)
 - 31.4 Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie (EgRL)
 - 31.5 Nachweisverordnung (NachwV)
 - 31.6 Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV)
 - 31.7 Verpackungsverordnung (VerpackV)
 - 31.8 Bioabfallverordnung (BioAbfV)
 - 31.9 Versatzverordnung (VersatzV)
 - 31.10 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)
 - 31.11 Deponieverordnung (DepV)
- 32 Landesabfallgesetz (LAbfG)

4 Gentechnikrecht

- 40 Gentechnikgesetz (GenTG)
- 41 Verordnungen des Bundes
 - 41.1 Gentechnik-Notfallverordnung (GenTNotfV)
 - 41.2 Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung (GenTPflEV)

5 Strahlenschutzvorsorgerecht

- 50 Strahlenschutzvorsorgegesetz (StrVG)

6 Bodenschutzrecht

- 60 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- 61 Verordnungen des Bundes
 - 61.1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
 - 61.2 Grundbuchverfügung (GBV)
- 62 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)

7 Sonstiges Umweltrecht

- 7.1 Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG)
- 7.2 Umweltschadensgesetz (USchadG)
- 7.3 Umweltauditgesetz (UAG)
- 7.4 Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen
- 7.5 Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006
- 7.6 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)
- 7.7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)
- 7.8 Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV)

II. Erläuterungen zu Abkürzungen und Satzzeichen

- 1. In Anhang II werden folgende Abkürzungen verwendet:

- BezReg Bezirksregierung (Bezirksregierungen). Sofern die BezReg Arnsberg benannt ist, ist diese in ihrer Funktion als Bergbehörde zuständig
- BMUB Bundesumweltministerium
- CVUA-MEL Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland-Emscher-Lippe
- CVUA-OWL Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Ostwestfalen-Lippe
- DLWK Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter
- Kr Kreis (Kreise)
- KrfStadt Kreisfreie Stadt (Städte)
- KrOrdB Kreisordnungsbehörde (Kreisordnungsbehörden)
- LANUV Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
- LBME Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen
- LIA Landesinstitut für Arbeitsgestaltung
- LWK Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter im Kreis
- OrdB Örtliche Ordnungsbehörde (Ordnungsbehörden)
- PolB Polizeibehörde (Polizeibehörden)
- WSP Duisburg-Wasserschutzpolizei
2. Soweit in Anhang II mehrere Behörden erwähnt und keine anderweitige ausdrückliche Regelung getroffen worden ist, handelt es sich bei der Verwendung
- eines Schrägstriches um eine alternative Zuständigkeit,
 - eines Semikolons um eine Mehrfachzuständigkeit und
 - des Wortes „und“ um eine gemeinsame Zuständigkeit.
3. Soweit in Anhang II neben anderen Behörden nach einem Schrägstrich die Bergbehörde genannt ist, ist deren ausschließliche Zuständigkeit in Bezug auf Anlagen und Betriebe gegeben, die der Bergaufsicht unterstehen.

Anhang I:

Anlagen im Sinne des § 2 sind:

- Alle Anlagen innerhalb eines Betriebsbereiches nach § 1 der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3230) geändert worden ist.
 - Folgende Anlagen des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756): Nummern 1.1, 1.4.1.1, 1.4.2.1, 1.10 bis 1.14, 2.3 bis 2.6, 2.8 bis 2.11, 3.1 bis 3.10, 3.13, 3.16, 4., 6.1 bis 6.3, 8.1 bis 8.3, 8.8, 8.10, 8.11 außer 8.11.2.2, 8.12 außer 8.12.3, 8.14, 9.1 außer 9.1.1.2, 9.2, 9.3, 9.37, 10.1, 10.3, soweit Abgas aus einer der hier benannten Anlagen behandelt wird, 10.4, 10.10 und 10.23. § 1 Absatz 5 ist insoweit nicht anwendbar.
- Ausgenommen sind Abfalllager, die üblicher und integraler Bestandteil einer hier nicht benannten immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage sind und keine hiervon unabhängige Funktion erfüllen.
- Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität einschließlich Bahnstromfernleitungen nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung über elektromagnetische Felder in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266) mit einer Spannung von 110 000 Volt oder mehr.

- Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung bei Entnahme von mehr als 600 000 m³/a nach §§ 49, 50 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926).
 - Öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen für Schmutz- und Mischabwasser von mehr als 2 000 Einwohnern nach § 58 Absatz 2 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926).
 - Anlagen in und an Gewässern erster und zweiter Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken nach § 99 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926).
 - Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern nach § 106 Absatz 3 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926)).
 - Deponien der Klassen I, II, III und IV nach § 2 Nummer 7, 8, 9 und 10 der Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900).
- Hierbei ist auf die Anlagen abzustellen, die genehmigt sind oder angezeigt wurden oder deren Genehmigung beantragt wurde.

Anhang II:

1

Immissionsschutzrecht

Für Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Bekanntgabe von Messstellen und der Bekanntgabe von sachverständigen Stellen und Zulassung von technischen Prüfstellen nach dem BImSchG, den Verordnungen nach dem BImSchG und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24. Juli 2002 (GMBl. 2002 S. 511) in der jeweils geltenden Fassung ist das LANUV zuständig.

10

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der jeweils geltenden Fassung (BImSchG)

10.1

§§ 4, 6, 8a, 9, 15, 16

Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Genehmigung sowie Teil- und Änderungsgenehmigung, der Zulassung des vorzeitigen Beginns, der Erteilung eines Vorbescheides, der Prüfung einer Anzeige und dem Widerruf der Genehmigung einer Anlage, die im Zusammenhang mit einer Anlage im Sinne des § 7 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565) in der jeweils geltenden Fassung betrieben werden soll

zuständig: die für die atomrechtliche Genehmigung zuständige Behörde

10.2

§ 24

Anordnung zur Durchführung

1. des § 22 BImSchG in Verbindung mit der 1. BImSchV, soweit Anlagen

- a) dazu dienen, ein Wohn- oder Geschäftshaus zu heizen oder

- b) außerhalb einer wirtschaftlichen Unternehmung betrieben werden

zuständig: OrdB

2. des § 5 Absatz 2 der 20. BImSchV bei beweglichen Behältnissen auf Binnentankschiffen

zuständig: BezReg

3. des § 7 Absatz 1 der 32. BImSchV

zuständig: soweit Geräte und Maschinen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Anlage eingesetzt werden:

die für die immissionsschutzrechtliche Überwachung der Anlage zuständige Behörde

10.3

§ 25 Absatz 1, 1a und 2

Untersagung des Betriebes von Anlagen

zuständig: die für die Anordnung nach § 24 zuständige Behörde

10.4

§ 40 Absatz 1 Satz 2

Erteilung des Einvernehmens zu Ausnahmen von Fahrverboten

zuständig: BezReg

10.5

§ 42 Absatz 3

Festsetzung der Entschädigung

zuständig: BezReg

10.6

Fünfter Teil

Überwachung und Verbesserung der Luftqualität, Luftreinhalteplanung

§§ 44 bis 47

Für Verwaltungsaufgaben des Fünften Teils des BImSchG ist die BezReg zuständig, soweit nicht nachfolgend eine andere Stelle als zuständig bestimmt ist.

10.6.1

§ 44 Absatz 1

Untersuchung der Luftqualität

zuständig: LANUV

10.6.2

§ 46

Aufstellung von Emissionskatastern

zuständig: LANUV

10.6.3

§ 46a

Unterrichtung der Öffentlichkeit

zuständig: LANUV

10.7

Sechster Teil

Lärminderungsplanung

§§ 47a bis 47f

Für den Vollzug des Sechsten Teils des BImSchG verbleibt es bei der durch § 47e BImSchG festgelegten Zuständigkeit. § 1 Absatz 3 dieser Verordnung gilt nicht.

Zuständige Stelle im Sinne des § 47e Absatz 2 BImSchG ist das LANUV.

10.8

§ 51a Absatz 2 Satz 3

Stellungnahme zu sicherheitstechnischen Regeln

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium; das für Energie zuständige Ministerium, sofern die sicherheitstechnischen Regeln sich auf Anlagen beziehen, die ausschließlich der Bergaufsicht unterstehen

10.9

§ 52 Absatz 1, 2 und 6

Überwachung der Durchführung des § 22 BImSchG in Verbindung mit der 1. BImSchV,

soweit Anlagen

a) dazu dienen, ein Wohn- oder Geschäftshaus zu heizen oder

b) außerhalb einer wirtschaftlichen Unternehmung betrieben werden

zuständig: OrdB

10.10

§ 52 Absatz 1, 2 und 3

Überwachung der Durchführung (und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 52 Absatz 2 und 3) des Abschnitts 3 der 32. BImSchV

zuständig: soweit Geräte und Maschinen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Anlage eingesetzt werden: die für die immissionsschutzrechtliche Überwachung der Anlage zuständige Behörde

10.11

§ 52 Absatz 1 und 6

Überwachung der auf Grund des § 38 Absatz 2 oder des § 39 erlassenen Rechtsverordnungen und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 52 Absatz 6

zuständig: im Rahmen der Verkehrsüberwachung die hierfür jeweils zuständigen Behörden

im Übrigen: OrdB

10.12

§ 52 Absatz 1, 2 und 6

Überwachung der auf Grund des § 40 Absatz 3 und des § 49 Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnungen und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 52 Absatz 2 und 6

zuständig: im Rahmen der Verkehrsüberwachung: PolB

im Übrigen: OrdB

10.13

§ 52 Absatz 1, 2 und 6

Überwachung des § 41 und der auf Grund des § 43 erlassenen Rechtsverordnungen

1. für Bundesfernstraßen

zuständig: das für Verkehr zuständige Ministerium

2. für sonstige Straßen

zuständig: die Straßenaufsichtsbehörden nach § 54 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355, ber. 2007 S. 327) in der jeweils geltenden Fassung

3. für Straßenbahn- und Oberleitungsbus-Unternehmen, für die allgemeine Aufsicht

zuständig: BezReg, für die technische Aufsicht zuständig: BezReg Düsseldorf

4. für die nicht zum Netz des Bundes gehörende Eisenbahnen

zuständig: BezReg

10.14

§ 52 Absatz 1, 2 und 6

Überwachung der Durchführung (und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 52 Absatz 2 und 6) des § 5 Absatz 2 der 20. BImSchV bei beweglichen Behältnissen auf Binnentankschiffen

zuständig: WSP

10.15

§ 52 Absatz 1, 2, 3 und 6

Überwachung der zulässigen Schwefelgehalte, Einsichtnahme von Tankbelegbüchern sowie Auskunftersuchen im Zusammenhang mit Kraftstoffen oder Brennstoffen bei Wasserfahrzeugen (§§ 4, 10, 11 und 14 der 10. BImSchV)

zuständig: WSP

11

Verordnungen des Bundes zum Immissionsschutz

11.1

Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38) in der jeweils geltenden Fassung (1. BImSchV)

Hinweis:

Die Zuständigkeit für Anlagen, die

- a) dazu dienen, ein Wohn- oder Geschäftshaus zu heizen oder
- b) außerhalb einer wirtschaftlichen Unternehmung betrieben werden,

ergibt sich aus Nummer 10.2, Ziffer 1.

11.1.1

§ 4 Absatz 6

Feststellung der Eignung von nachgeschalteten Einrichtungen zur Staubminderung zuständig: LANUV

11.1.2

§ 16 und § 17 Absatz 3

Entgegennahme der Jahresberichte

zuständig: LANUV

11.2

Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694) in der jeweils geltenden Fassung (2. BImSchV)

§ 17 Absatz 2 Satz 1

Übermittlung des Berichts an das BMUB

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

11.3

Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433) in der jeweils geltenden Fassung (5. BImSchV)

§ 7 Nummer 2

Anerkennung von Lehrgängen für Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte

zuständig: LANUV

11.4

Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1849) in der jeweils geltenden Fassung (10. BImSchV)

11.4.1

§ 16 Absatz 1

Bewilligung von Ausnahmen

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

11.4.2

§ 18 Absatz 3

Probenahme von Kraftstoffen oder Brennstoffen bei Wasserfahrzeugen

zuständig: WSP

11.4.3

§ 18 Absatz 3

Bestimmung des Schwefelgehalts von Kraftstoffen oder Brennstoffen

zuständig: LANUV

11.4.4

§ 20 Absatz 2

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

zuständig: BezReg

11.5

Verordnung über Emissionserklärungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2007 (BGBl. I S. 289) in der jeweils geltenden Fassung (11. BImSchV)

§ 3 Absatz 2 Satz 1

Festlegung von Vereinfachung der Emissionserklärung

zuständig: LANUV

11.6

Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598) in der jeweils geltenden Fassung (12. BImSchV)

11.6.1

§ 6 Absatz 3 und 4

Erstellung des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplans

zuständig: Kr/KrfStadt

11.6.2

§ 10 Absatz 1 Nummer 2

Erstellung des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplans

zuständig: Kr/KrfStadt

11.6.3

§ 11 Absatz 1 Satz 4

Für den Katastrophenschutz und die allgemeine Gefahrenabwehr zuständige Behörden zuständig: Kr/KrfStadt; OrdB

11.6.4

§ 12 Absatz 1 Nummer 2

Entgegennahme der Benennung

zuständig: Kr/KrfStadt; die für die Überwachung der Anlage zuständige Behörde

11.6.5

§ 14 Absatz 1

Entgegennahme und Weiterleitung des Verzeichnisses beziehungsweise der Entscheidung nach § 9 Absatz 6

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

11.6.6

§ 14 Absatz 2

Entgegennahme und Übermittlung des Berichts sowie der Informationen zu den Betriebsbereichen

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

11.6.7

§ 19 Absatz 4 und 5

Entgegennahme und Weiterleitung der Mitteilung und des Ergebnisses der Analyse und der Empfehlungen

zuständig: LANUV

11.7

Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1023, 3754) in der jeweils geltenden Fassung (13. BImSchV)

§ 25 Absatz 3 Satz 1

Plausibilitätsprüfung und Übermittlung des Berichts an das Umweltbundesamt

zuständig: LANUV

11.8

Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754) in der jeweils geltenden Fassung (17. BImSchV)

11.8.1

§ 6 Absatz 6 Satz 3

Weiterleitung von Ausnahmegenehmigungen an die Europäische Kommission

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

11.8.2

§ 7 Absatz 6 Satz 2

Weiterleitung von Ausnahmegenehmigungen an die Europäische Kommission

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

11.8.3

§ 22 Absatz 3 Satz 1

Plausibilitätsprüfung und Übermittlung des Berichts an das Umweltbundesamt

zuständig: LANUV

11.9

Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin vom 27. Mai 1998 (BGBl. I S. 1174) in der jeweils geltenden Fassung (20. BImSchV)

§ 11 Absatz 1

Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen bei beweglichen Behältnissen auf

Binnentankschiffen

zuständig: BezReg Düsseldorf

11.10

Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180) in der jeweils geltenden Fassung (31. BImSchV)

§ 8

Stellungnahme an das BMUB

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

11.11

Abschnitt 3 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478) in der jeweils geltenden Fassung (32. BImSchV)

Hinweis: Die Zuständigkeiten für Verwaltungsaufgaben nach Abschnitt 2 sind in der Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz vom 27. November 2012 (GV. NRW. S. 622) geregelt.

11.11.1

§ 7

Überwachung der Einhaltung und Zulassung von Ausnahmen

zuständig: soweit Geräte und Maschinen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Anlage eingesetzt werden: die für die immissionsschutzrechtliche Überwachung der Anlage zuständige Behörde

Im Übrigen: OrdB; § 3 dieser Verordnung findet keine Anwendung.

11.11.2

§ 8 Nummer 2

Weitergehende Ausnahmen von den Einschränkungen

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

11.12

Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vom 10. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2218) in der jeweils geltenden Fassung (35. BImSchV)

§ 1 Absatz 2

Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmen

zuständig: die zuständige Straßenverkehrsbehörde

11.13

Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV – vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065) in der jeweils geltenden Fassung

11.13.1

Für Verwaltungsaufgaben nach dieser Verordnung ist das LANUV zuständig, soweit nicht nachfolgend eine andere Stelle als zuständig bestimmt ist.

11.13.2

§ 26

Erhalten der bestmöglichen Luftqualität

zuständig: die nach dem jeweils einschlägigen Fachrecht zuständige Behörde

11.13.3

§ 27 und 28

Luftreinhaltepläne, Pläne für kurzfristige Maßnahmen

zuständig: die nach Ziffer 10.6 zuständige Behörde

11.13.4

§ 29

Maßnahmen bei grenzüberschreitender Luftverschmutzung

zuständig: die nach Ziffer 10.6 zuständige Behörde

12

Landes-Immissionsschutzgesetz vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232) in der jeweils geltenden Fassung (LImSchG)

12.1

Für Verwaltungsaufgaben nach dem LImSchG ist in Bezug auf Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Anlagen die für die Anlage zuständige Behörde zuständig

im Übrigen: OrdB

12.2

Für den Vollzug des § 9 LImSchG findet § 3 dieser Verordnung keine Anwendung.

2

Wasserrecht

Die Bezirksregierung Arnsberg ist über die Regelung des § 2 Absatz 1 Satz 2 hinaus zuständig für die Gewässerbenutzung und den Gewässerausbau, wenn ein bergrechtlicher Betriebsplan dies vorsieht und nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Für den Vollzug wasserrechtlicher Vorschriften findet § 3 dieser Verordnung keine

Anwendung.

20

Gesetze des Bundes

20.1

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung (WHG)

20.1.1

§ 7 Absatz 2, 3 und 5

Koordinierung, Zuordnung

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

20.1.2

§ 8 Absatz 2

Entgegennahme der Unterrichtung über die Gewässerbenutzung

bei Gewässern erster Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

20.1.3

§ 8 Absatz 3

Entgegennahme der Anzeige der Gewässerbenutzung

zuständig: BezReg, sofern sie für die Gewässerbenutzung zuständig ist

20.1.4

§ 9 Absatz 1 Nummer 1 und 2

Entscheidungen betreffend Aufstauen und Absenken sowie das damit verbundene Entnehmen, Ableiten und Wiedereinleiten von Wasser bei Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken und betreffend Stauanlagen gemäß § 105 LWG unabhängig von der Gewässerordnung

zuständig: BezReg

20.1.5

§ 9 Absatz 1 Nummer 3

Entscheidungen betreffend Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit sich dies auf die Gewässereigenschaften auswirkt

bei Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden

Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

20.1.6

§ 9 Absatz 1 Nummer 4

Entscheidungen betreffend Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer bei Schmutz- und Mischwassereinleitung aus öffentlichen Abwasseranlagen von mehr als 2 000 Einwohnerwerten

zuständig: BezReg

20.1.7

§ 9 Absatz 1 Nummer 1 und 5

Entscheidungen betreffend Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern und Entnehmen, Zutagefördern und Zutageleiten von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung von mehr als 600 000 m³/a

zuständig: BezReg

20.1.8

§ 12, § 18

Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung, Versagung, Widerruf

zuständig: BezReg, sofern sie für die Gewässerbenutzung zuständig ist

20.1.9

§ 13 Absatz 2, § 14 Absatz 6

Anordnung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, nachträgliche Auferlegung von Inhalts- und Nebenbestimmungen

zuständig: BezReg, sofern sie für die Gewässerbenutzung zuständig ist

20.1.10

§ 17

Zulassung des vorzeitigen Beginns, Widerruf

zuständig: BezReg, sofern sie für die Gewässerbenutzung zuständig ist

20.1.11

§ 19 Absatz 3 und 4

Herstellung des Einvernehmens oder Benehmens, Antrag auf Widerruf oder nachträglichen Erlass von Inhalts- und Nebenbestimmungen

zuständig: BezReg, sofern sie die ansonsten zuständige Wasserbehörde ist sowie im Falle des § 19 Absatz 2, wenn für die Benutzungen ansonsten mehrere untere Wasserbehörden zuständig wären

20.1.12

§ 20 Absatz 2

Widerruf alter Rechte und alter Befugnisse, nachträgliche Anforderungen und Maßnahmen

zuständig: BezReg, sofern sie zuständige Wasserbehörde für das Recht oder die Befugnis ist

20.1.13

§ 21 Absatz 1

Entgegennahme der Anmeldung zur Eintragung

zuständig: BezReg

20.1.14

§ 22

Ausgleich zwischen konkurrierenden Gewässerbenutzungen

zuständig: BezReg

20.1.15

§ 29 Absatz 2 und 3

Verlängerung der Frist

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

20.1.16

§ 30

Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

20.1.17

§ 34 Absatz 2

Anordnung zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit bei Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

20.1.18

§ 35 Absatz 3

Prüfung der Möglichkeit einer Wasserkraftnutzung, Zugänglichmachen des Ergebnisses

bei Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden

Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

20.1.19

§ 38 Absatz 3

Festlegung von Abweichungen zum Gewässerrandstreifen

bei Gewässern erster und zweiter Ordnung

zuständig: BezReg

20.1.20

§ 38 Absatz 5

Befreiung vom Verbot von Maßnahmen im Gewässerrandstreifen

bei Gewässern erster Ordnung

zuständig: BezReg

20.1.21

§ 40 Absatz 2, 3 und 4

Zustimmung zur Übertragung der Unterhaltungslast, Anordnung zur Beseitigung von Hindernissen oder Beeinträchtigungen, Anordnung der Ersatzvornahme

bei Gewässern erster und zweiter Ordnung

zuständig: BezReg

20.1.22

§ 42

Festlegung der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen sowie der Pflichten, Anordnungen, Unterhaltungsmaßnahmen nicht durchzuführen, Festsetzung des Umfangs der Kostenbeteiligung oder -erstattung

bei Gewässern erster und zweiter Ordnung

zuständig: BezReg

20.1.23

§ 49 Absatz 1, 2 und 3

Entgegennahme von Anzeigen, Bestimmung der Tiefe, Anordnung von Maßnahmen

zuständig: BezReg Arnsberg, sofern ein bergrechtlicher Betriebsplan die Arbeit vorsieht

20.1.24

§ 50 Absatz 5

Anordnung der Untersuchung

bei Entnahmen von mehr als 600 000 m³/a

zuständig: BezReg

20.1.25

§ 51 Absatz 1 in Verbindung mit § 14 LWG

Festsetzen von Wasserschutzgebieten bei Entnahmen von mehr als 600 000 m³/a

zuständig: BezReg

sofern abbauwürdige Mineralien in dem festzusetzenden Gebiet anstehen: im Einvernehmen mit der BezReg Arnsberg

20.1.26

§ 52 Absatz 2

Vorläufige Anordnungen

bei Entnahmen von mehr als 600 000 m³/a

zuständig: BezReg

20.1.27

§ 53 Absatz 2 und 3

Anerkennung einer Heilquelle und Widerruf der Anerkennung, Entscheidung über besondere Betriebs- und Überwachungspflichten

zuständig: BezReg

20.1.28

§ 53 Absatz 4

Festsetzen von Heilquellenschutzgebieten durch Verordnung

zuständig: BezReg

sofern abbauwürdige Mineralien in dem festzusetzenden Gebiet anstehen: im Einvernehmen mit der BezReg Arnsberg

20.1.29

§ 57 Absatz 4

Festlegung eines längeren Zeitraums

zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwassereinleitung zuständig ist

20.1.30

§ 61 Absatz 2

Entgegennahme von Aufzeichnungen

zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwassereinleitung zuständig ist

20.1.31

§ 68 Absatz 1 und 2

Planfeststellung, Plangenehmigung

20.1.31.1

des Gewässerausbaus bei Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken, mit Ausnahme von Gewässerausbauten an Gewässern zweiter Ordnung, für die nach Maßgabe des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall vorgesehen ist oder für einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau

zuständig: BezReg

20.1.31.2

für Deich- und Dammbauten (§ 67 Absatz 2) bei Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

20.1.31.3

des Gewässerausbaus bei Talsperren (§ 105 Absatz 1 LWG) und Rückhaltebecken (§ 105 Absatz 2 LWG)

zuständig: BezReg

- 20.1.32
§ 73 Absatz 1, 5 und 6
Bewertung von Hochwasserrisiken und Bestimmung der Risikogebiete, Entscheidungen und Maßnahmen zum Verzicht auf die Bewertung, Überprüfung und Aktualisierung
zuständig: BezReg
- 20.1.33
§ 73 Absatz 4
Austausch bedeutsamer Informationen
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium; BezReg
- 20.1.34
§ 74 Absatz 1 und 6
Erstellen von Gefahrenkarten und Risikokarten, Überprüfung und Aktualisierung
zuständig: BezReg
- 20.1.35
§ 74 Absatz 5
Austausch von Informationen
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium; BezReg
- 20.1.36
§ 75 Absatz 1 und 6
Erstellen von Risikomanagementplänen, Überprüfung und Aktualisierung
zuständig:
BezReg Münster für den Risikomanagementplan Anteil NRW an der Flussgebietseinheit Ems
BezReg Düsseldorf für den Risikomanagementplan Anteil NRW an der Flussgebietseinheit Rhein
BezReg Köln für den Risikomanagementplan Anteil NRW an der Flussgebietseinheit Maas
BezReg Detmold für den Risikomanagementplan Anteil NRW an der Flussgebietseinheit Weser
- 20.1.37
§ 78 Absatz 2, 3 und 4
Zulassung der Ausweisung neuer Baugebiete, Genehmigung der Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage, Zulassung von Maßnahmen
bei Gewässern erster Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken
zuständig: BezReg
- 20.1.38
§ 79 Absatz 1
Veröffentlichung, Förderung der aktiven Beteiligung, Koordinierung
zuständig: BezReg
- 20.1.39
§ 80 Absatz 2
Koordinierung
zuständig: BezReg
- 20.1.40
§ 82 Absatz 5
Untersuchung der Ursachen, Überprüfung und Anpassung der Zulassungen für Gewässerbenutzungen und die Überwachungsprogramme, Aufnahme nachträglich erforderlicher Zusatzmaßnahmen in das Maßnahmenprogramm
zuständig: BezReg, sofern sie für die jeweilige Aufgabe zuständig ist
- 20.1.41
§ 82 Absatz 6
Zulassung von Einleitungen
zuständig: BezReg, sofern sie für die Gewässerbenutzung zuständig ist
- 20.1.42
§ 83 Absatz 3
Erstellung detaillierter Programme und Bewirtschaftungspläne
zuständig: BezReg
- 20.1.43
§ 83 Absatz 4
Entgegennahme von Stellungnahmen zum Bewirtschaftungsplan
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium
- Entgegennahme von Stellungnahmen zu den detaillierten Programmen und
Bewirtschaftungsplänen für Teileinzugsgebiete
zuständig: BezReg
- 20.1.44
§ 85
Förderung der aktiven Beteiligung
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium; BezReg; Kr/KrfStadt
- 20.1.45
§ 88 Absatz 1, 2 und 3
Erhebung und Verwendung von Informationen, Entgegennahme von Informationen und Auskünften, Weitergabe von Informationen und Auskünften
zuständig: BezReg, sofern sie für die jeweilige Aufgabe zuständig ist
- 20.1.46
§ 96 Absatz 2 und 3
Festsetzung der Entschädigung
zuständig: BezReg
- 20.1.47
§ 98 Absatz 2
Hinwirkung auf eine gütliche Einigung und Festsetzung der Entschädigung
zuständig: BezReg
- 20.1.48
§ 99
Festsetzung des Ausgleichs
zuständig: BezReg
- 20.1.49
§ 100 Absatz 1 und 2
Anordnung von Maßnahmen, Überprüfung und Anpassung von Zulassungen
zuständig: BezReg, sofern sie für die Gewässeraufsicht zuständig ist

20.1.50

§ 101 Absatz 1 und 2

Maßnahmen der Gewässeraufsicht

zuständig: BezReg, sofern sie für die Gewässeraufsicht zuständig ist

20.2**Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) in der jeweils geltenden Fassung (AbwAG)**

Vollzug der Aufgaben dieses Gesetzes

zuständig: LANUV

20.3**Wassersicherstellungsgesetz vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225, 1817) in der jeweils geltenden Fassung (WasSiG)**

Vollzug der Aufgaben dieses Gesetzes

zuständig: BezReg

21**Verordnungen des Bundes****21.1****Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513) in der jeweils geltenden Fassung (GrwV)**

21.1.1

§ 2 Absatz 1 Nummer 1

Überprüfung und Aktualisierung der Festlegung von Lage und Grenzen der Grundwasserkörper

zuständig: LANUV

21.1.2

§ 2 Absatz 1 Nummer 2

Beschreibung der Grundwasserkörper

zuständig: BezReg

21.1.3

§ 3

Einstufung und weitergehende Beschreibung gefährdeter Grundwasserkörper, Überprüfung und Aktualisierung der weitergehenden Beschreibung

zuständig: BezReg

21.1.4

§ 4 Absatz 1

Einstufung des mengenmäßigen Grundwasserzustands

zuständig: BezReg

21.1.5

§ 5 Absatz 1 und 2

Festlegung von Schwellenwerten

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

21.1.6

§ 5 Absatz 3 und 4

Abstimmung der Schwellenwerte mit Nachbarstaaten, Aufnahme von Informationen in den Bewirtschaftungsplan

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

21.1.7

§ 6 Absatz 1 und 2

Ermittlung und Beurteilung des chemischen Gewässerzustandes, Ermittlung der flächenhaften Ausdehnung der Belastung

zuständig: BezReg und LANUV

21.1.8

§ 7 Absatz 1

Einstufung des chemischen Gewässerzustandes

zuständig: BezReg und LANUV

21.1.9

§ 7 Absatz 4

Veranlassung erforderlicher Maßnahmen bei Überschreitungen der Schwellenwerte

zuständig: BezReg, sofern sie für die Maßnahme zuständig ist

21.1.10

§ 7 Absatz 5

Veröffentlichung einer Zusammenfassung im Bewirtschaftungsplan

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

21.1.11

§ 8 Absatz 1 und 2

Überprüfung und Aktualisierung der Bestimmung der Grundwasserkörper mit weniger strengen Zielen

zuständig: BezReg

21.1.12

§ 9 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2

Errichtung und Betrieb von Messstellen, Durchführung einer Überwachung

zuständig: LANUV

21.1.13

§ 9 Absatz 2 Satz 1

Aufstellung eines Programms für die Überwachung

zuständig: BezReg

21.1.14

§ 10 Absatz 1 und 4

Ermittlung steigender Trends, Wiederholung der Trendermittlung

zuständig: LANUV

21.1.15

§ 10 Absatz 2

Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen zur Trendumkehr, Festlegung früherer Ausgangskonzentrationen, Bestimmung einer höheren Ausgangskonzentration

zuständig: BezReg

21.1.16

§ 12 Absatz 1

Kartenmäßige Darstellung des Grundwasserzustandes und der Trends

zuständig: LANUV

21.1.17

§ 13 Absatz 1

Führen eines Bestandsverzeichnisses über zugelassene Einträge

zuständig: die Behörde, die für die Zulassung der Einträge zuständig ist

21.1.18

§ 14 Absatz 1

Überprüfung und Aktualisierung der wirtschaftlichen Analyse

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

21.2**Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1429) in der jeweils geltenden Fassung (OGewV)**

21.2.1

§ 3

Überprüfung und Aktualisierung von Bestimmungen

zuständig: LANUV

21.2.2

§ 4 Absatz 1, 2 und 4

Überprüfung und Aktualisierung von Zusammenstellungen, Beurteilungen sowie Ermittlungen und Beschreibungen, Erstellen einer Bestandsaufnahme, Aktualisierung der Bestandsaufnahme

bei Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg und LANUV

bei sonstigen Gewässern mit einem Einzugsgebiet von zehn Quadratkilometern oder größer

zuständig: LANUV

21.2.3

§ 5 Absatz 1 und 2

Einstufung des ökologischen Zustands, Einstufung des ökologischen Potenzials

bei Gewässern mit einem Einzugsgebiet von zehn Quadratkilometern oder größer

zuständig: LANUV

21.2.4

§ 6

Einstufung des chemischen Zustands

bei Gewässern mit einem Einzugsgebiet von zehn Quadratkilometern oder größer

zuständig: LANUV

21.2.5

§ 7 Absatz 2

Kennzeichnung der Oberflächenwasserkörper, die der Trinkwassergewinnung dienen

zuständig: LANUV

21.2.6

§ 8 Absatz 1

Überprüfung der Einhaltung der Umweltqualitätsnormen

bei Gewässern mit einem Einzugsgebiet von zehn Quadratkilometern oder größer

zuständig: LANUV

21.2.7

§ 8 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 8 Nummer 3.3

Festlegung einer abweichenden Umweltqualitätsnorm

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

21.2.8

§ 9 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 9 Nummer 1, 2 und 4

Überblicksweise und operative Überwachung, Überprüfung und Aktualisierung der Überwachungsprogramme, Festlegung anderer Überwachungsfrequenzen und -intervalle

bei Gewässern mit einem Einzugsgebiet von zehn Quadratkilometern oder größer

zuständig: LANUV

21.2.9

§ 9 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 9 Nummer 3

Überwachung zu Ermittlungszwecken

bei Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

21.2.10

§ 9 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 9 Nummer 5

Überwachung von Entnahmestellen zur Trinkwassergewinnung

zuständig: BezReg, sofern sie für die Erteilung des Entnahmerechts zuständig ist

21.2.11

§ 9 Absatz 2

Überwachung der Erfüllung der Anforderungen sowie der Einhaltung der Umweltqualitätsnormen

bei Gewässern mit einem Einzugsgebiet von zehn Quadratkilometern oder größer

zuständig: LANUV

21.2.12

§ 10 Absatz 1 und 2

Darstellung des ökologischen Zustands, des ökologischen Potenzials und des chemischen Zustands sowie Kennzeichnung

bei Gewässern mit einem Einzugsgebiet von zehn Quadratkilometern oder größer

zuständig: LANUV

21.2.13

§ 11 Absatz 1

Ermittlung langfristiger Trends, Überwachung, Festlegung eines anderen Intervalls

bei Gewässern mit einem Einzugsgebiet von zehn Quadratkilometern oder größer

zuständig: LANUV

21.2.14

§ 12 Absatz 1

Überprüfung und Aktualisierung der wirtschaftlichen Analyse der Wassernutzungen

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

21.3**Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756) in der jeweils geltenden Fassung (IZÜV)**

Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung ist die Behörde, die für die Industrieanlage zuständig ist.

21.4**Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2977) in der jeweils geltenden Fassung (TrinkwV 2001)****21.4.1**

Vollzug der Aufgaben dieser Verordnung

zuständig: Gesundheitsämter, soweit nicht nachfolgend eine andere Stelle als zuständig bestimmt ist

21.4.2

§ 9 Absatz 9

Erteilung der Zustimmung

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

21.4.3

§ 10 Absatz 5

Erteilung der Zustimmung

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

21.4.4

§ 15 Absatz 3, 4 und 5

Bestimmung, dass für die Niederschriften einheitliche Vordrucke zu verwenden oder einheitliche EDV-Verfahren anzuwenden sind, Erteilen der Zulassung, Bekanntmachung einer Liste der Untersuchungsstellen, regelmäßige Überprüfung

zuständig: LANUV

21.4.5

§ 16 Absatz 5

Bestimmung, dass für die Maßnahmepläne einheitliche Vordrucke zu verwenden oder einheitliche EDV-Verfahren anzuwenden sind

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

21.4.6

§ 19 Absatz 2, 3 und 4

Bestimmung, dass für die Probennahmepläne einheitliche Vordrucke zu verwenden oder einheitliche EDV-Verfahren anzuwenden sind, Festlegung weiterer Anforderungen, Bestimmung, dass für die Niederschriften einheitliche Vordrucke zu verwenden oder einheitliche EDV-Verfahren anzuwenden sind

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

21.4.7

§ 21 Absatz 2 Satz 1

Entgegennahme der Angaben

zuständig: LANUV

21.4.8

§ 21 Absatz 2 Satz 2

Bestimmung, dass die Angaben auf Datenträgern oder auf anderem elektronischen Weg übermittelt werden und dass die übermittelten Daten mit der von ihr bestimmten Schnittstelle kompatibel sind

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

21.4.9

§ 21 Absatz 2 Satz 3

Zuleitung des Berichts

zuständig: LANUV

21.4.10

Anlage 3 Teil I laufende Nummer 4

Entgegennahme und Weiterleitung der Unterrichtung

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

21.4.11

Anlage 3 Teil I laufende Nummer 21 in Verbindung mit Anmerkung 4

Entgegennahme und Weiterleitung des Beschlusses und der Ergebnisse

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

22**Gesetze des Landes****22.1****Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der jeweils geltenden Fassung (LWG)****22.1.1**

§ 2f

Auslegung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms

zuständig: BezReg

22.1.2

§ 8 Absatz 2

Festsetzung und Bezeichnung der Uferlinie

bei Gewässern erster Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

22.1.3

§ 11

Verpflichtung zur Wiederherstellung des Gewässerbettes sowie Fristverlängerung an Gewässern zweiter Ordnung

zuständig: BezReg

22.1.4

§ 12 Absatz 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 2

Festsetzung und Bezeichnung der Uferlinie bei Inseln

bei Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

22.1.5

§ 16 Absatz 3 in Verbindung mit § 14 Absatz 1

Festsetzung von Heilquellenschutzgebieten durch ordnungsbehördliche Verordnung

zuständig: BezReg

sofern abbauwürdige Mineralien in dem festzusetzenden Gebiet anstehen: im Einvernehmen mit der BezReg Arnsberg

22.1.6

§ 16 Absatz 3 in Verbindung mit § 15 Absatz 5, § 16 Absatz 3 in Verbindung mit § 15 Absatz 3 und 4, § 16 Absatz 4 in Verbindung mit § 15 Absatz 3 und 4

Vorläufige Anordnung bei beabsichtigter Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes, Festsetzung des Ausgleichs innerhalb von Heilquellenschutzgebieten, Festsetzung des Ausgleichs außerhalb von Heilquellenschutzgebieten

zuständig: BezReg

22.1.7

§ 18 Absatz 2

Entgegennahme der Anzeige

zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung der Anlage zuständig ist

- 22.1.8
§ 19 Absatz 1
Ermittlung der Grundlagen des Wasserhaushalts, des Standes der für die Wasserwirtschaft bedeutsamen Technik, Auskunftserteilung
zuständig: BezReg; LANUV
- 22.1.9
§ 19 Absatz 3
Entgegennahme von bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Daten, Tatsachen und Erkenntnissen
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium; BezReg; LANUV; KrOrdB
- 22.1.10
§ 19a
Erhebung von Daten, Entgegennahme von Auskünften und Aufzeichnungen
zuständig: BezReg; KrOrdB
- 22.1.11
§ 26a
Entgegennahme der Anzeige des Rechtsnachfolgers
zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung der Gewässerbenutzung zuständig ist
- 22.1.12
§ 29
Ausgleich von Rechten und Befugnissen
zuständig: BezReg
- 22.1.13
§ 30
Entgegennahme der Anzeige der Wiederaufnahme der Gewässerbenutzung
zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung der Gewässerbenutzung zuständig wäre
- 22.1.14
§ 31
Genehmigung des dauernden Außerbetriebsetzens und Beseitigens, Einvernehmenserteilung, Entgegennahme der Verpflichtungserklärung, Streitentscheidung über die Höhe der zu erbringenden Leistung, Befreiung von der Sicherheitsleistung, Anordnung der Beseitigung, Entgegennahme der Anzeige bei Änderung einer Stauanlage
zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung der Gewässerbenutzung zuständig ist
- 22.1.15
§ 31a
Entgegennahme der Anzeige, eine Wasserkraftanlage zur Erzeugung von elektrischer Energie zu betreiben
bei Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken
zuständig: BezReg
- 22.1.16
§ 33
Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung für einzelne Gebiete, Zulassung des Befahrens von nicht schiffbaren Gewässern, Bestimmung des Gemeingebrauchs für künstliche Gewässer und Talsperren
zuständig: BezReg
- 22.1.17
§ 34
Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs und des Verhaltens im Uferbereich
bei Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken
zuständig: BezReg
- 22.1.18
§ 35 Absatz 2 in Verbindung mit § 34
Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung des Anliegergebrauchs und des Verhaltens im Uferbereich
bei Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken
zuständig: BezReg
- 22.1.19
§ 37 Absatz 3
Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausübung der Schifffahrt und zum Verhalten in Häfen und an Lande- und Umschlagstellen
zuständig: BezReg
- 22.1.20
§ 39
Errichtung und Ausübung eines Fährbetriebs
zuständig: BezReg
- 22.1.21
§ 40
Ausschluss der Berechtigung zum Landen und Befestigen von Wasserfahrzeugen sowie zum Herumtragen kleiner Fahrzeuge um eine Stauanlage
bei Gewässern erster Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken sowie bei künstlichen Gewässern und Talsperren (§ 33 Absatz 3)
zuständig: BezReg
- 22.1.22
§ 41
Setzen, Erneuern, Versetzen und Berichtigen der Stau-
marke, Entgegennahme der Anzeige der Beschädigung und Änderung der Stau-
marke und Festpunkte, Genehmigung der Stau-
marke und Festpunkte beeinflussenden Handlungen
bei Gewässern erster und zweiter Ordnung sowie bei Talsperren und Rückhaltebecken (§ 105 Absatz 2 und 3)
zuständig: BezReg
- 22.1.23
§ 43
Anordnung des Einsatzes von Stauanlagen bei Hochwassergefahr
bei Gewässern erster und zweiter Ordnung sowie bei Talsperren und Rückhaltebecken (§ 105 Absatz 2 und 3)
zuständig: BezReg
- 22.1.24
§ 47 Absatz 2
Sicherstellung der Einstellung von Wasserentnahmen
bei Entnahmen von mehr als 600 000 m³/a
zuständig: BezReg

22.1.25

§ 49

Entgegennahme der Anzeige der Planung zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung einer Aufbereitungsanlage, Treffen von Regelungen

bei Entnahmen von mehr als 600 000 m³/a

zuständig: BezReg

22.1.26

§ 50 Absatz 1

Zulassung der Untersuchung durch das betroffene Unternehmen, Entgegennahme der

vorzulegenden Untersuchungsergebnisse

bei Entnahmen von mehr als 600 000 m³/a

zuständig: BezReg

22.1.27

§ 52 Absatz 2 und 4

Sicherstellung der Anforderungen an Abwassereinleitungen, Entgegennahme des Abwasserkatasters und des Nachweises der Einhaltung des Standes der Technik

zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwassereinleitung zuständig ist

22.1.28

§ 53 Absatz 1a

Entgegennahme des Abwasserbeseitigungskonzeptes, Fristsetzung für die Durchführung von Abwasserbeseitigungsmaßnahmen

zuständig: BezReg

22.1.29

§ 53 Absatz 5 Satz 1, 2 und 5

Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht bei gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen und deren Übertragung, Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf einen Gewerbebetrieb oder den Betreiber der Anlage, Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf einen gewerblichen Betrieb

zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwassereinleitung zuständig ist

22.1.30

§ 53 Absatz 6

Genehmigung des Zusammenschlusses zur gemeinsamen Durchführung der Abwasserbeseitigung

zuständig: BezReg mit folgenden Ausnahmen:

Zusammenschlüsse von Abwasserbeseitigungspflichtigen von Grundstücken außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 53 Absatz 4),

Zusammenschlüsse von nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücken zur gemeinsamen Beseitigung von Niederschlagswasser

22.1.31

§ 53 Absatz 7

Anhalten zum Erfüllen der Abwasserbeseitigungspflicht

zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwassereinleitung zuständig ist

22.1.32

§ 53b

Entgegennahme der Anzeige der Übertragung auf eine Anstalt des öffentlichen Rechts

zuständig: BezReg

22.1.33

§ 54 Absatz 1, 3 und 4

Bestimmung der Abwasserbeseitigungspflicht in Einzelfällen, Entgegennahme des Abwasserbeseitigungskonzepts, Entgegennahme der Anzeige der Übernahme weiterer Maßnahmen der Abwasserbeseitigung

zuständig: BezReg

22.1.34

§ 55

Festsetzen der Ausgleichszahlung

zuständig: BezReg

22.1.35

§ 58 Absatz 1

Entgegennahme der Anzeige, Treffen von Regelungen, Verlangen und Entgegennahme des Bestandsplans und des Plans über den Betrieb bei öffentlichen Kanalisationsnetzen für Schmutz- und Mischabwasser von mehr als 2 000 Einwohnerwerten

zuständig: BezReg

22.1.36

§ 58 Absatz 2 Satz 2

Bauartzulassung von Abwasserbehandlungsanlagen

zuständig: LANUV

22.1.37

§ 59 Absatz 4

Entgegennahme der Anzeige, Treffen von Regelungen, Verlangen von Nachweisen

zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwassereinleitung aus der öffentlichen Abwasseranlage zuständig ist

22.1.38

§ 59a

Entgegennahme der Anzeige, Treffen von Regelungen, Verlangen von Nachweisen

zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwassereinleitung aus der privaten Abwasseranlage zuständig ist

22.1.39

§ 60 Absatz 3

Befreiung von der Pflicht zur Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen

zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwassereinleitung zuständig ist

22.1.40

§ 60 Absatz 4

Entgegennahme von Untersuchungsergebnissen

zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwassereinleitung zuständig ist

22.1.41

§ 61 Absatz 1 und 3

Entgegennahme von Aufzeichnungen über die Selbstüberwachung, Verpflichtung zur Einschaltung von Sachverständigen, Festlegung von Modalitäten für die Überprüfung, Vorlage des Prüfergebnisses, Unterrichtung über Mängelabstellung, Befreiung von der Pflicht zur Selbstüberwachung

zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwasseranlage zuständig ist

22.1.42

§§ 64 bis 85

Vollzug der Aufgaben des Siebenten Teils – Abwasserabgabe
zuständig: LANUV mit folgenden Ausnahmen:

22.1.42.1
Befreiung von der Abgabepflicht (§ 66 Absatz 1)
zuständig: die für die Abwassereinleitung zuständige Behörde

22.1.42.2
Entgegennahme der Anzeige über die Inbetriebnahme (§ 66 Absatz 2)
zuständig: BezReg, sofern sie für die Genehmigung der Anlage zuständig ist;
LANUV

22.1.42.3
Schätzung des Wirkungsgrades von Nachklärteichen (§ 68 Satz 2)
zuständig: die für die Abwassereinleitung zuständige Behörde

22.1.42.4
Festsetzung der Jahresschmutzwassermenge und der Überwachungswerte (§ 69 Absatz 1)
zuständig: die für die Abwassereinleitung zuständige Behörde

22.1.42.5
Erlass einer Rechtsverordnung über die Berechnung der Zahl der Schadeinheiten bei Flußkläranlagen (§ 69 Absatz 4 Satz 1)
zuständig: BezReg

22.1.42.6
Entgegennahme der in den wasserrechtlichen Bescheid aufzunehmenden Angaben (§ 69 Absatz 5)
zuständig: die für die Abwassereinleitung zuständige Behörde

22.1.42.7
Überwachung nach § 4 Absatz 4 und 5 und § 6 Absatz 1 und 2 AbwAG (§ 70 Satz 1)
zuständig: die für die Überwachung der Abwassereinleitung zuständige Behörde

22.1.42.8
Erlass einer Rechtsverordnung über die Vorbelastung (§ 74 Absatz 2)
zuständig: BezReg

22.1.42.9
Förderung von Maßnahmen (§ 83)
zuständig: BezReg

22.1.43
§ 89
Anhalten und Fristsetzung zur Erfüllung der Gewässer-
ausbaupflicht
zuständig: die für den Gewässerausbau nach § 68 WHG
zuständige Behörde

22.1.44
§ 90a Absatz 3
Festsetzung des Gewässerrandstreifens durch ordnungs-
behördliche Verordnung
bei Gewässern erster und zweiter Ordnung
zuständig: BezReg

22.1.45
§ 90a Absatz 4
Entscheidung betreffend Abweichungen und Verbote
bei Gewässern erster Ordnung
zuständig: BezReg

22.1.46
§ 90b
Koordinierung der Gewässerunterhaltung
bei Gewässern erster und zweiter Ordnung
zuständig: BezReg

22.1.47
§ 95 Absatz 1 und 2
Zustimmung zur Unterhaltungsvereinbarung, Anord-
nung der Ersatzvornahme
bei Gewässern erster und zweiter Ordnung
zuständig: BezReg

22.1.48
§ 96
Anordnung der Beseitigung, Streitentscheidung über
Aufwandsersatzung
bei Gewässern erster und zweiter Ordnung
zuständig: BezReg

22.1.49
§ 98
Streitentscheidung über Unterhaltungsfragen
bei Gewässern erster und zweiter Ordnung
zuständig: BezReg

22.1.50
§ 102
Anordnung der Duldung des Betretens und Benutzens,
Festsetzen des Schadensersatzes
bei Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit
ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen ein-
schließlich ihrer Verbindungsstrecken
zuständig: BezReg

22.1.51
§ 103
Festsetzung des Vorteilsausgleichs
bei Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit
ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen ein-
schließlich ihrer Verbindungsstrecken
zuständig: BezReg

22.1.52
§ 104
Einhaltung baurechtlicher Vorschriften, Aufhebung des
Plans oder Widerruf der Genehmigung
zuständig: BezReg, sofern sie für den Gewässerausbau
zuständig ist

22.1.53
§ 106 Absatz 4 in Verbindung mit §§ 41 und 42
Setzen, Erneuern, Ersetzen, Berichtigen von Staumarken
bei Rückhaltebecken (§ 105 Absatz 3), Entgegennahme
von Anzeigen
zuständig: BezReg, sofern sie für die Genehmigung der
Anlage zuständig ist

22.1.54

§ 106 Absatz 5

Entgegennahme des Sicherheitsberichtes, Verpflichtung zur Anlagenüberprüfung, Einvernehmenserklärung bei Gutachterbestellung

zuständig: BezReg, sofern sie für die Genehmigung der Anlage zuständig ist

22.1.55

§ 106 Absatz 6

Feststellung der Notwendigkeit von Sicherheitsvorkehrungen

zuständig: BezReg

22.1.56

§ 107 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 103 und 104

Festsetzung des Vorteilsausgleichs, Einhaltung baurechtlicher Vorschriften, Aufhebung des Plans oder Widerruf der Genehmigung

bei Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen an Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

22.1.57

§ 107 Absatz 2 in Verbindung mit § 102

Anordnung der Duldung des Betretens und Benutzens, Festsetzen des Schadensersatzes

bei Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen an Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

22.1.58

§ 108 Absatz 3, Absatz 4 in Verbindung mit § 96, § 108 Absatz 5

Verpflichtung zur Wiederherstellung eines Deichs, Streitentscheidung über Aufwandserstattung, Heranziehung der Gemeinden zur Unterhaltung, Zulassung anderer Beitragsleistungen, Festsetzung des Beitrags

bei Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen an Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

22.1.59

§ 109

Zustimmung zur Übernahme der Unterhaltungspflicht

bei Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen an Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

22.1.60

§ 111

Entscheidung über die Unterhaltungspflicht und über den Umfang der Unterhaltungspflicht, Festsetzung des Schadensersatzes

bei Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen an Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

22.1.61

§ 111a

Befreiung von Verboten in der Deichschutzzone, Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Deichen

bei Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen an Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

22.1.62

§ 112 in Verbindung mit § 76 WHG

Festsetzung von Überschwemmungsgebieten und Regelungen in Überschwemmungsgebieten, Ermittlung, Darstellung und vorläufige Sicherung noch nicht festgesetzter Überschwemmungsgebiete, Information der Öffentlichkeit, Entgegennahme von Stellungnahmen, Aufbewahrung der Arbeitskarte, Festsetzung des Ausgleichs

zuständig: BezReg

22.1.63

§ 113

Genehmigung von Maßnahmen, Erteilung des Einvernehmens, Verlangen und Entgegennahme des Ersatzgeldes, Zulassung der Ausweisung neuer Baugebiete, Befreiung vom Verbot des Grünlandumbruchs

bei Gewässern erster Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

22.1.64

§ 114

Treffen von Regelungen im Überschwemmungsgebiet und Befreiungen

bei Gewässern erster Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

22.1.65

§ 114a Absatz 1

Ermittlung der überschwemmungsgefährdeten Gebiete, Auslegung der Karten, Hinweis auf die Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung, Aufbewahrung

zuständig: BezReg

22.1.66

§ 114b Absatz 1 und Absatz 2

Aufstellung der Hochwasserschutzpläne, Aktualisierung, Auslegung, Hinweis auf die Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung, Aufbewahrung der Karten, Durchführung der strategischen Umweltprüfung, Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

zuständig: BezReg

22.1.67

§ 116 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2

Gewässeraufsicht, Auskunfterteilung, Gewährung von Einsichtnahmen

22.1.67.1

Gewässer und Gewässerschau (§ 116 Absatz 1 Nummer 1 und § 121)

bei Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

- 22.1.67.2
Indirekteinleitungen (§ 116 Absatz 1 Nummer 1a)
zuständig: BezReg, sofern sie für die Indirekteinleitung zuständig ist
- 22.1.67.3
Beschaffenheit des Rohwassers für die öffentliche Trinkwasserversorgung (§ 116 Absatz 1 Nummer 2)
zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung der Entnahme zuständig ist
- 22.1.67.4
Überschwemmungsgebiete (§ 116 Absatz 1 Nummer 4)
bei Gewässern erster Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken
zuständig: BezReg
- 22.1.67.5
Talsperren und Rückhaltebecken (§ 116 Absatz 1 Nummer 5)
zuständig: BezReg, sofern sie für das Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren nach § 68 WHG zuständig ist
- 22.1.67.6
Deiche und Deichschau (§ 116 Absatz 1 Nummer 6 und § 122)
bei Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken sowie beim Rhein auch die Rückstaubereiche von einmündenden Gewässern
zuständig: BezReg
- 22.1.68
§ 116 Absatz 1 Satz 2
Aufforderung zur Antragstellung
zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung zuständig ist
- 22.1.69
§ 118 Kostenauflegung
zuständig: BezReg, sofern sie für die Überwachung zuständig ist
- 22.1.70
§ 119
Zusammenschluss von Pflichtigen
zuständig: BezReg
- 22.1.71
§ 120
Probeentnahmen und Untersuchungen, Beauftragung von Untersuchungsstellen
zuständig: LANUV
- 22.1.72
§ 123
Anforderung von Hilfsmaßnahmen, Anforderung zu Schutzarbeiten und zur Bereitstellung von Arbeitsgeräten, Beförderungsmitteln und Baustoffen, Streitentscheidung über die Entschädigung
bei Gewässern erster Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken
zuständig: BezReg
- 22.1.73
§ 142
Verlangen einer Sicherheitsleistung
zuständig: BezReg, sofern sie für die wasserrechtliche Entscheidung zuständig ist
- 22.1.74
§ 144
Bestellung eines Bevollmächtigten von Amts wegen
zuständig: BezReg, sofern sie für die wasserrechtliche Entscheidung zuständig ist
- 22.1.75
§ 145
Streitentscheidung und Aussetzung
zuständig: BezReg, sofern sie für die wasserrechtliche Entscheidung zuständig ist
- 22.1.76
§ 147
Entgegennahme von Antragsunterlagen
zuständig: BezReg, sofern sie für die Entscheidung über die Bewilligung oder gehobene Erlaubnis zuständig ist
- 22.1.77
§ 157
Anlegung und Führung des Wasserbuchs
zuständig: BezReg
- 22.1.78
§ 166
Rücknahme oder Widerruf alter Rechte
zuständig: BezReg
- 22.1.79
§ 170
Durchführung des Planfeststellungsverfahrens
zuständig: BezReg
- 22.2**
Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Januar 2004 (GV. NRW. S. 30) in der jeweils geltenden Fassung (WasEG)
- Vollzug der Aufgaben dieses Gesetzes
zuständig: LANUV
- 23**
Verordnungen des Landes
- 23.1**
Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung (SüwVO Abw)
- 23.1.1
Vollzug der Aufgaben nach Teil 1 dieser Verordnung
zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung der Abwassereinleitung oder für die Entgegennahme der Anzeige des Kanalisationsnetzes zuständig ist
- 23.1.2
Vollzug der Aufgaben nach § 7 bis 11 dieser Verordnung
zuständig: BezReg Arnsberg, sofern die Abwasseranlagen im Zusammenhang mit einem bergrechtlichen Betriebsplan stehen

23.1.3

§ 12 Absatz 1

Anerkennung und Aberkennung der Sachkunde im Übrigen

zuständig: LANUV

23.1.4

§ 12 Absatz 4

Zusammenführung der Listen, Zurverfügungstellung der landesweiten Liste

zuständig: LANUV

23.1.5

§ 13 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 4

Zurverfügungstellung des Fragenkatalogs an die in der landesweiten Liste aufgeführten Schulungsinstitute

zuständig: LANUV

23.1.6

§ 13 Absatz 3

Führen einer Liste der Schulungsinstitutionen, Überprüfung des Schulungskonzeptes, Streichung einer Schulungsinstitution aus der Liste, Information über die landesweite Liste

zuständig: LANUV

23.1.7

§ 14 Nummer 2

Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit

zuständig: LANUV

23.2

Kommunalabwasserverordnung vom 30. September 1997 (GV. NRW. S. 372) in der jeweils geltenden Fassung (KomAbwV)

§ 5 Absatz 1

Fristverlängerung betreffend Anforderungen an Stickstoffeinleitung

zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwassereinleitung zuständig ist

23.3

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20. März 2004 (GV. NRW. S. 274) in der jeweils geltenden Fassung (VawS)

§ 11 Absatz 1 und 5

Anerkennung von Organisationen, Entgegennahme des Prüftagebuchs

zuständig: LANUV

23.4

Selbstüberwachungsverordnung kommunal vom 25. Mai 2004 (GV. NRW. S. 322) in der jeweils geltenden Fassung (SüwV-kom)

§ 5 Absatz 3

Feststellung der Sach- und Fachkunde der Prüfstelle, Anerkennung

zuständig: LANUV

3

Abfallrecht

Soweit die BezReg Arnsberg als Bergbehörde zuständig ist, ist bei Zulassungs- und Änderungsverfahren das Einvernehmen mit der örtlich zuständigen BezReg herzustellen.

Für den Vollzug abfallrechtlicher Vorschriften findet § 3 dieser Verordnung für Deponien der Klassen 0 im Sinne von § 2 Nummer 6 DepV keine Anwendung.

Für Deponien der Klasse I ist die BezReg nicht zuständig, soweit deren Stilllegung nach § 40 Absatz 1 Satz 1 KrWG bis zum (Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung) angezeigt worden ist.

Für den Vollzug von § 18 KrWG findet § 2 dieser Verordnung keine Anwendung.

30

Gesetze des Bundes

30.1

Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung (KrWG)

30.1.1

§ 12 Absatz 5

Anerkennung eines Trägers der Qualitätssicherung

zuständig: LANUV

30.1.2

§ 28 Absatz 2

Zulassung von Ausnahmen zur Beseitigung von Abfällen außerhalb von zugelassenen Anlagen im Fall von pflanzlichen Abfällen

beim Verbrennen von Schlagabraum im Wald

zuständig: Landesbetrieb Wald und Holz

im Übrigen: OrdB (soweit es sich um pflanzliche Abfälle handelt, die auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken angefallen sind: im Benehmen mit dem LWK)

30.1.3

§ 46 Absatz 2

Auskunft über vorhandene Abfallbeseitigungsanlagen

zuständig: BezReg; KrOrdB; BezReg Arnsberg

30.1.4

§ 47

Überwachung

30.1.4.1

Überwachung der Vermeidung nach Maßgabe der auf Grund der §§ 24 und 25 erlassenen Rechtsverordnungen und der Abfallbewirtschaftung

30.1.4.1.1

soweit Abfall im Bereich von Straßen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile kreisangehöriger Gemeinden fortgeworfen oder verbotswidrig abgelagert wird

zuständig: OrdB

30.1.4.1.2

soweit Abfall im Bereich von Straßen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile fortgeworfen oder verbotswidrig abgelagert wird

zuständig: Straßenbaubehörde des zuständigen Straßenbaulastträgers

30.1.4.2

Überwachung im Zusammenhang mit der Tätigkeit von technischen Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften auf der Grundlage der §§ 56 und 57

zuständig: BezReg Düsseldorf

30.1.4.3

Abfalltransportkontrollen auf öffentlichen Straßen, auch in Verbindung mit der NachwV und der AbfVerbrV

zuständig: BezReg

30.1.5

§§ 53 und 54

Anzeigen der und Erlaubnisse für Sammler und Beförderer, Händler und Makler

zuständig: BezReg, soweit es sich um Sammler und Beförderer, Makler und Händler handelt, die keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben

30.1.6

§ 56 Absatz 5 Satz 3

Zustimmung zu Überwachungsverträgen in Verbindung mit § 15 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung

zuständig: BezReg Düsseldorf

30.1.7

§ 56 Absatz 6 Satz 2

Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften in Verbindung mit § 11 der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie

zuständig: BezReg Düsseldorf

30.1.8

§ 56 Absatz 8 Satz 2

Entzug des Zertifikats oder der Berechtigung zum Führen des Überwachungszeichens

zuständig: die für die nach § 47 für die Überwachung des Entsorgungsfachbetriebes zuständige Behörde

30.1.9

§ 62

Treffen der notwendigen Anordnungen im Einzelfall zur Durchführung des KrWG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen

zuständig: die für den Vollzug der Aufgabe zuständige Behörde

30.2

Abfallverbringungsgesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) in der jeweils geltenden Fassung (AbfVerbrG) in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung

30.2.1

zuständig: BezReg, für Maßnahmen am Bestimmungsort im Zusammenhang mit der Verbringung von Abfällen in den Geltungsbereich des Gesetzes zur Aufbringung auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden: im Benehmen mit DLWK

30.2.2

§ 15 Absatz 2

Zentrale Stelle für den Informationsaustausch über illegale Verbringungen und Verbringungen, die nicht wie vorgesehen abgeschlossen werden können, sowie über laufende Ermittlungs- und Strafverfahren; Anlaufstelle für das Umweltbundesamt

zuständig: BezReg Düsseldorf

30.3

Batteriegelgesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582) in der jeweils geltenden Fassung (BattG)

§ 7 Absatz 1

Genehmigung eines Rücknahmesystems für Geräte-Alt-Batterien

zuständig: LANUV

31

Verordnungen des Bundes

31.1

Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912) in der jeweils geltenden Fassung (AbfKlärV)

Zuständige landwirtschaftliche Fachbehörde im Sinne der Verordnung ist der DLWK, gegenüber den KrOrdB der LWK; zuständige Naturschutzbehörde nach § 5 ist die untere Landschaftsbehörde (§ 8 Absatz 3 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 586) in der jeweils geltenden Fassung).

31.2

Anzeige- und Erlaubnisverordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043) in der jeweils geltenden Fassung (AbfAEV)

31.2.1

zuständig: BezReg, soweit es sich um Sammler, Beförderer, Händler und Makler handelt, die keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben

31.2.2

§ 5 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3

Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen zum Erwerb der Fachkunde

zuständig: BezReg Düsseldorf

31.3

Entsorgungsfachbetriebsverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421) in der jeweils geltenden Fassung (EfbbV)

31.3.1

§ 9 Absatz 2 Nummer 3

Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen zum Erwerb der Fachkunde

zuständig: BezReg Düsseldorf

31.3.2

§ 14 Absatz 4 Nummer 2

Verpflichtung zur Entziehung des Überwachungszertifikats

zuständig: BezReg Düsseldorf

31.3.3

§ 15 Absatz 1 und 3

Entscheidung über die Zustimmung zum Überwachungsvertrag

zuständig: BezReg Düsseldorf

31.4

Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie vom 9. September 1996 (BAnz. Nr. 178 S. 10909) in der jeweils geltenden Fassung

31.4.1

§ 8 Absatz 1 Nummer 2

Verpflichtung zur Entziehung des Überwachungszertifikats

zuständig: BezReg Düsseldorf

31.4.2

§ 11 Absatz 1 und 2

Entscheidung über die Anerkennung von Entsorgergemeinschaften

zuständig: BezReg Düsseldorf

31.4.3

§ 12 Satz 2

Gestattung der weiteren Führung des Überwachungszertifikats und Überwachungszeichens

zuständig: BezReg Düsseldorf

31.5

Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) in der jeweils geltenden Fassung (NachwV)

31.5.1

§ 6 Absatz 1 Satz 2

Entgegennahme einer Ablichtung des Entsorgungsnachweises vom Erzeuger/Einsammler

zuständig: BezReg Düsseldorf

31.5.2

§ 6 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 9 Absatz 3

Entgegennahme einer Ablichtung der Nachweiserklärungen mit dem Vermerk des Ablaufs der 30 Kalendertage-Frist sowie der Eingangsbestätigung im Fall des § 5 Absatz 5, Erfassung der Daten sowie Weitergabe der Daten und Weiterleitung der Ablichtung der Nachweiserklärungen an die für den Erzeuger zuständige Behörde

zuständig: BezReg Düsseldorf

31.5.3

§ 7 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 9 Absatz 3

Entgegennahme einer Ablichtung der Nachweiserklärungen nach Zusendung durch den Entsorger, Bereitstellung der Ablichtung der Nachweiserklärung und der Daten für die Behörden des Entsorgers und Erzeugers

zuständig: BezReg Düsseldorf

31.5.4

§ 9 Absatz 4

Entgegennahme von Ablichtungen der Sammel-Entsorgungsnachweise von Einsammlern aus anderen Bundesländern mit Sammelgebiet in NRW

zuständig: BezReg Düsseldorf

31.5.5

§ 11 Absatz 2 Satz 2

Überwachung und Kontrolle der Begleitscheindaten durch Befugte

zuständig: BezReg

31.5.6

§ 11 Absatz 3

§ 13 Absatz 2 Satz 3

Entgegennahme der Begleitscheinausfertigungen 2 (rosa) und 3 (blau) vom Entsorger

zuständig: BezReg Düsseldorf

31.5.7

§ 11 Absatz 4 in Verbindung mit § 39 LAbfG

Überprüfung der Daten auf Plausibilität; Abgleich, Erhebung, Aufbereitung und Weitergabe der Daten an die für Erzeuger/Einsammler und Entsorger zuständigen Behörden und im Fall der Sammelentsorgung an die für das Einsammlungsgebiet zuständige Behörde

zuständig: BezReg Düsseldorf

31.5.8

§ 14

Entgegennahme und Zulassung des Antrages zur Nachweisführung nach Übertragung der Erzeuger- und Besitzerpflichten durch Dritte, Verbände, Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft oder öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß § 16 Absatz 2, § 17 Absatz 3 oder § 18 Absatz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist, in Anwendung der §§ 9, 12 und 13 NachwV (Sammelentsorgung)

zuständig: BezReg

31.5.9

§ 19 Absatz 3, auch in Verbindung mit § 9 Absatz 3

Zusendung des Entsorgungsnachweises an die zuständige Erzeuger-Behörde

zuständig: BezReg Düsseldorf

31.5.10

§ 22 Absatz 2 Nummer 2

Beauftragung eines Sachverständigen zur Prüfung von Nachweisvorgängen und des betrieblichen Kommunikationssystems bei Störung bei einem Nachweispflichtigen

zuständig: BezReg Düsseldorf

31.5.11

§ 30 Absatz 2

Entgegennahme von gültigen Nachweiserklärungen zur Kenntnis vom Entsorger zur Fortgeltung ihrer Gültigkeit

zuständig: BezReg Düsseldorf

31.6

Altfahrzeug-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214) in der jeweils geltenden Fassung (AltfahrzeugV)

Überwachung der Pflicht eines Sachverständigen nach § 6 in Verbindung mit § 5, Bescheinigungen nur im Fall seiner öffentlichen Bestellung bzw. der Feststellung seiner Befähigung zu erteilen

zuständig: LANUV

31.7

Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379) in der jeweils geltenden Fassung (VerpackV)

31.7.1

§ 6 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 62 KrWG

Entgegennahme und Prüfung der Bescheinigung über die Einrichtung einer branchenbezogenen Selbstentsorgungslösung sowie diesbezügliche Anordnungen nach § 62 KrWG

zuständig: LANUV

31.7.2

§ 6 Absatz 5 Satz 1

Feststellung der Einrichtung eines Systems nach § 6 Absatz 3

zuständig: LANUV

31.7.3

§ 6 Absatz 5 Satz 3

Verlangen einer Sicherheitsleistung

zuständig: LANUV

31.7.4

§ 6 Absatz 6

Widerruf der Entscheidung nach § 6 Absatz 5 Satz 1

zuständig: LANUV

31.7.5

§ 8 Absatz 3

Verlangen der Vorlage der Dokumentation

zuständig: LANUV

31.7.6

Anhang I Nummer 2 Absatz 3 Satz 6 und 7

Entgegennahme und Prüfung der Bescheinigung und der Dokumentation

zuständig: LANUV

31.7.7

Anhang I Nummer 4 Satz 10 und 11

Entgegennahme und Prüfung der Bescheinigung und der Dokumentation

zuständig: LANUV

31.7.8

Anhang II Nummer 5 Absatz 2 und 3

Verlangen der Vorlage der Konformitätserklärung und des Jahresberichts

zuständig: LANUV

31.8

Bioabfallverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658) in der jeweils geltenden Fassung (BioAbfV)

Zuständige landwirtschaftliche Fachbehörde im Sinne der Verordnung ist das LANUV; in den Fällen des § 6 Absatz 1 Satz 3, § 9 Absatz 2 Satz 5, Absatz 3 und 4 sowie des § 11 Absatz 2a der LWK; in den Fällen des § 9 Absatz 1 der DLWK.

Zuständige Forstbehörde im Sinne der Verordnung ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Bei der Verbringung von Bioabfällen nach § 9a aus dem Ausland nach Nordrhein-Westfalen ist die Behörde am Ort der ersten Abgabe der Bioabfälle oder die Behörde am Ort der Aufbringung auf selbstbewirtschaftete Betriebsflächen zuständig.

31.9

Versatzverordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2833) in der jeweils geltenden Fassung (VersatzV)

Vollzug der Aufgaben dieser Verordnung

zuständig: BezReg Arnsberg

31.10

Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938) in der jeweils geltenden Fassung (GewAbfV)

§ 9 Absatz 6 Satz 1

Bekanntgabe der Stellen zur Durchführung der Fremdkontrolle

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

31.11

Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) in der jeweils geltenden Fassung (DepV)

§ 4 Nummer 2

Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen nach Anhang 5 Nummer 9

zuständig: BezReg Düsseldorf

32

Landesabfallgesetz vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) in der jeweils geltenden Fassung (LAbfG)

32.1

§ 4 Absatz 1

Ermittlung der Grundlagen der Kreislaufwirtschaft und des für die Kreislaufwirtschaft relevanten Standes der Technik

zuständig: Ermittlung im Einzelfall: BezReg

im Übrigen: LANUV

32.2

§ 4 Absatz 3

Ermittlung der Grundlagen über Wirkungen der Verwertung von Stoffen auf Böden und Pflanzen

zuständig: LANUV

32.3

§ 5 Absatz 8 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 3

Entgegennahme und Prüfung des Abfallwirtschaftskonzeptes von Abwasserverbänden

zuständig: BezReg

32.4

§ 5a Absatz 2 Satz 8

Entgegennahme und Prüfung des Abfallwirtschaftskonzeptes von Kreisen und kreisfreien Städten

zuständig: BezReg

32.5

§ 5c Absatz 2

Verlangen, Entgegennahme und Prüfung der Abfallbilanz von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern

zuständig: BezReg

32.6

§ 6 Absatz 1 Satz 3

Entgegennahme und Prüfung des Abfallwirtschaftskonzeptes von Abfallentsorgungsverbänden

zuständig: BezReg

32.7

§ 18 Absatz 2 Satz 1

Genehmigung zum Verbringen von Abfällen in das Plangebiet

zuständig: BezReg

32.8

§ 20 Absatz 1

Entscheidung über das Bestehen sowie Art und Umfang der Duldungspflicht nach § 34 KrWG

zuständig: BezReg

32.9

§ 22 Absatz 5

Festlegung zu sichernder Standortbereiche

zuständig: BezReg

32.10

§ 25 Absatz 1 Satz 3

Zulassung von Untersuchungsstellen

zuständig: LANUV

32.11

§ 42a Absatz 1

Festlegung von Einzelheiten über Art und Umfang der von den Sachverständigen wahrzunehmenden Aufgaben und der Vorlage der Ergebnisse der Tätigkeit der Sachverständigen

zuständig: LANUV

32.12

§ 42a Absatz 3

Bekanntgabe von Sachverständigen und Stellen nach § 25 Absatz 1 Satz 1

zuständig: LANUV

4

Gentechnikrecht

4.1

Für Verwaltungsaufgaben nach dem GenTG, hierzu ergangener Rechtsverordnungen sowie europarechtlicher Vorschriften zum Gentechnikrecht ist die BezReg Düsseldorf zuständig, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. § 1 Absatz 3 findet keine Anwendung.

4.2

Für Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit § 4 des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1244) in der jeweils geltenden Fassung und für die Überwachung der Anwendung der unter 4.1 genannter Rechtsvorschriften ist die BezReg zuständig, soweit nicht nachfolgend eine andere Stelle bestimmt ist.

40

Gentechnikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066) in der jeweils geltenden Fassung (GenTG)

40.1

§ 9 Absatz 6, 1. Halbsatz

Veranlassung der Entwicklung der für die Probenuntersuchung erforderlichen Nachweismethoden

zuständig: das für Gentechnik zuständige Ministerium

40.2

§ 16 Absatz 4

Abgabe einer Stellungnahme vor Erteilung der Genehmigung für eine Freisetzung

zuständig: das für Gentechnik zuständige Ministerium

40.3

§ 25 Absatz 1 bis 3

Überwachung von inverkehrgebrachtem Saatgut, pflanzlichem Vermehrungsmaterial und Düngemitteln (und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 25 Absatz 2 und 3)

zuständig: BezReg unter Beteiligung des LANUV

40.4

§ 25 Absatz 1 bis 3

Überwachung der guten fachlichen Praxis beim Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen (und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 25 Absatz 2 und 3)

zuständig: BezReg unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer

40.5

§ 28a Absatz 2 Nummer 2

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Überwachung des Inverkehrbringens in allgemeiner Weise

zuständig: das für Gentechnik zuständige Ministerium, BezReg

41

Verordnungen des Bundes

41.1

Gentechnik-Notfallverordnung vom 10. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2882) in der jeweils geltenden Fassung (GenTNotfV)

§ 3 Absatz 4

Unterrichtung der benannten Behörden

zuständig: das für Gentechnik zuständige Ministerium

41.2

Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung vom 7. April 2008 (BGBl. I S. 655) in der jeweils geltenden Fassung (GenTPfEV)

§ 5

Auskunft auf Anfrage des Erzeugers bzw. des Bewirtschafters, ob und inwieweit Bedingungen aus dem Genehmigungsbescheid laut § 16 Absatz 5a GenTG zum Schutz besonderer Ökosysteme, Umweltgegebenheiten oder geografischer Gebiete in seinem Fall einschlägig sind, und Information des Erzeugers bzw. Bewirtschafters der Fläche über nachträgliche Änderungen laut § 5 Satz 3 GenTPfEV

zuständig: Kreise und kreisfreie Städte als untere Land schaftsbehörden

5

Strahlenschutzvorsorgerecht

50

Strahlenschutzvorsorgegesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610) in der jeweils geltenden Fassung (StrVG)

50.1

Für den Vollzug des StrVG ist das für Umwelt zuständige Ministerium zuständig, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist. § 1 Absatz 3 findet keine Anwendung.

50.2

§ 3 Absatz 1

1. Ermittlung der Radioaktivität

zuständig: LBME (Betriebsstelle Eichamt Dortmund) für den Regierungsbezirk Arnsberg, CVUA-OWL für den Regierungsbezirk Detmold, LIA für den Regierungsbezirk Düsseldorf, LANUV für den Regierungsbezirk Köln, CVUA-MEL für den Regierungsbezirk Münster

2. Probenahme bei Lebensmitteln und Futtermitteln zur Ermittlung der Radioaktivität auf Veranlassung von den unter 1. genannten Messstellen

zuständig: KrOrdB

50.3

§ 3 Absatz 2

Übermittlung von Daten

zuständig: die unter 50.2 unter 1. genannten Messstellen

50.4

§ 8 Absatz 1 Nummer 2

Durchführung erforderlicher Maßnahmen zur Dekontamination

zuständig: OrdB

50.5

§ 8 Absatz 2 Nummer 2

Empfänger von Unterrichtungen durch die Zollbehörden über das Aufkommen von Warensendungen

zuständig: die unter 50.8 und 50.9 genannten für die jeweiligen Warengruppen zuständigen Behörden

50.6

§ 8 Absatz 2 Nummer 3

Durchführung der Überwachung von Warensendungen, die auf Grund einer Anordnung durch die Zollbehörden vorgeführt werden

zuständig: die unter 50.8 und 50.9 genannten für die jeweiligen Warengruppen zuständigen Behörden

50.7

§ 9 Absatz 1 Satz 2

Herstellen des Benehmens zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und den zuständigen obersten Landesbehörden

zuständig: hinsichtlich der Empfehlung zu Jodtabletten das für Inneres zuständige Ministerium

50.8

§ 10 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 1

Überwachung von Verboten und Beschränkungen beim Inverkehrbringen und Verbringen

1. von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen und Bedarfsgegenständen

zuständig: KrOrdB

2. von Arzneimitteln und deren Ausgangsstoffen

zuständig bei pharmazeutischen Unternehmen, Arzneimittelherstellern und Großhändlern: BezReg

zuständig bei Apotheken, tierärztlichen Hausapotheken und im Arzneimittelleinzelhandel: KrOrdB

50.9

§ 10 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 2

Überwachung von Verboten und Beschränkungen beim Verfüttern, Inverkehrbringen und Verbringen von Futtermitteln

zuständig bei landwirtschaftlichen Betrieben: KrOrdB

zuständig bei Herstellern, Großhandel und fahrbaren Mahl- und Mischanlagen: LANUV

50.10

§ 10 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Nummer 1

Überwachung von Verboten und Beschränkungen für die Verwertung von Abfall oder Verwendung von Gegenständen oder sonstigen Stoffen

zuständig in gewerblichen Betrieben: BezReg

zuständig in Betrieben, die unter das Bergrecht fallen: BezReg Arnsberg

zuständig in landwirtschaftlichen Betrieben: LWK

im Übrigen: KrOrdB

50.11

§ 10 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Nummer 2

Überwachung von Verboten und Beschränkungen für die Beseitigung von Abfall

zuständig in Betrieben, die unter das Bergrecht fallen: BezReg Arnsberg

im Übrigen: die jeweils für den Vollzug des Abfallrechts zuständige Umweltschutzbehörde

6

Bodenschutzrecht

Bei bodenschutzrechtlichen Anordnungen, die sich auf Flächen beziehen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist die BezReg Arnsberg zuständig.

Die Zuständigkeit der oberen Bodenschutzbehörde nach § 2 dieser Verordnung umfasst, bezogen auf das Anlagengrundstück, alle sonstigen bodenschutzrechtlichen Pflichten und Befugnisse, auch gegenüber anderen Pflichtigen, sofern die Verdachtsfläche die schädliche Bodenveränderung, die altlastenverdächtige Fläche oder die Altlast bis zum 31. Dezember 2009 nicht in einem Kataster im Sinne von § 8 LBodSchG oder vergleichbaren Katastern im Sinne von § 30 LAbfG (in den vom 21. Juni 1988 bis 29. Mai 2000 jeweils geltenden Fassungen) erfasst worden sind.

Für den Vollzug bodenschutzrechtlicher Vorschriften findet § 3 dieser Verordnung keine Anwendung.

Bei bodenschutzrechtlichen Anordnungen im Zusammenhang mit Deponien in der Nachsorgephase, die sich an andere Pflichtige als den Deponiebetreiber richten sollen, ist diejenige Behörde zuständig, die für Anordnungen gegenüber dem Deponiebetreiber zuständig wäre.

60

Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) in der jeweils geltenden Fassung (BBodSchG)

60.1

§ 13 Absatz 6

Verbindlichkeitserklärung von Sanierungsplänen der Kreise oder kreisfreien Städte

zuständig: BezReg

60.2

§ 17 Absatz 1 Satz 2

Vermitteln der Grundsätze der guten fachlichen Praxis

zuständig: DLWK

60.3

§ 25

Festsetzung des Wertausgleichs

zuständig: BezReg

61

Verordnungen des Bundes

61.1

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554) in der jeweils geltenden Fassung (BBodSchV)

61.1.1

§ 5 Absatz 5 Satz 3 und § 8 Absatz 6 Satz 2

Erteilung des Einvernehmens

zuständig: DLWK

61.1.2

Ermittlung von fachlichen Grundlagen für die Abgrenzung und Festlegung von Gebieten mit erhöhten Schad-

stoffgehalten in Böden nach § 12 Absatz 10 sowie für gebietsbezogene Festsetzungen nach Anhang 2 Nummer 4

zuständig: LANUV

61.2

Grundbuchverfügung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114) in der jeweils geltenden Fassung (GBV)

§ 93b Absatz 2

Ersuchen um Eintragung oder Löschung des Bodenschutzzlastvermerks

zuständig: BezReg

62

Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung (LBodSchG)

Bei der Festlegung von Bodenschutzgebieten nach § 12 LBodSchG erstreckt sich die Zuständigkeit nach § 1 Absatz 3 dieser Verordnung auf alle Flächen im örtlichen Zuständigkeitsbereich und auch auf die Veröffentlichung entsprechender Verordnungen im amtlichen Mitteilungsblatt.

62.1

§§ 7, 8

Erhebungen und Katasterführung bei Altlasten und altlastverdächtigen Flächen, die durch Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen entstanden sind, für den Zeitraum, in dem dafür Bergaufsicht besteht oder bestanden hat, einschließlich Weitergabe der Daten i. S. v. § 4 Absatz 3, soweit Bergaufsicht beendet ist

zuständig: BezReg Arnsberg

62.2

§ 9 Absatz 1 Satz 2

Führen der übermittelten Daten, Tatsachen und Erkenntnisse in Dateien und deren Veröffentlichung

zuständig: LANUV

62.3

§ 17 Absatz 3

Zulassung, Anerkennung und Bekanntgabe von Sachverständigen und Untersuchungsstellen nach § 18 BBodSchG und § 17 LBodSchG in Verbindung mit der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten vom 23. Juni 2002 (GV. NRW. S. 361) in der jeweils geltenden Fassung

zuständig: LANUV

7

Sonstiges Umweltrecht

7.1

Umwelthaftungsgesetz vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2634) in der jeweils geltenden Fassung (UmweltHG)

§ 19 Absatz 4

Festsetzung einer Frist zum Nachweis erforderlicher Deckungsvorsorge; Untersagung des Betriebs einer Anlage

zuständig: die für die immissionsschutzrechtliche Überwachung zuständige Behörde

7.2

Umweltschadensgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666) in der jeweils geltenden Fassung (USchadG)

Vollzug der Aufgaben dieses Gesetzes

zuständig: die für Vermeidung, Schadensbegrenzung oder Sanierung nach jeweiligem Fachrecht zuständige Behörde

7.3

Umweltauditgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490) in der jeweils geltenden Fassung (UAG)

§ 33 Absatz 2

Stellungnahme zu der beabsichtigten Eintragung eines Standortes in das Register

zuständig: BezReg; Kr/KrfStadt; BezReg Arnsberg, sofern am Standort Umweltbelange betroffen sind, die der Bergaufsicht unterliegen

7.4

Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 57-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung

Artikel 21b

Entgegennahme der Anzeigen von Anlagen, Einrichtungen oder Maßnahmen nach Artikel 21b Absatz 1, Nachforderung von Angaben oder Unterlagen

zuständig: BezReg

7.5

Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002)

§ 5 Absatz 1

Übermittlung der Informationen an das Umweltbundesamt

zuständig: LANUV

7.6

Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 753) in der jeweils geltenden Fassung (UmwRG)

§ 3 Absatz 3

Anerkennung einer inländischen Vereinigung

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

7.7

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung (UVPG)

§ 20 Absatz 1 und 2, § 21 Absatz 2 Satz 2

Planfeststellung und Plangenehmigung von Vorhaben nach den Nummern 19.3 bis 19.9 der Anlage 1 des UVPG, Erlass nachträglicher Auflagen

zuständig: BezReg

sofern ein bergrechtlicher Betriebsplan die Errichtung oder den Betrieb eines Vorhabens nach den Nummern 19.3 bis 19.9 der Anlage 1 des UVPG vorsieht

zuständig: BezReg Arnsberg

7.8

Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3809) in der jeweils geltenden Fassung (RohrFLtgV)

7.8.1

Vollzug der Aufgaben dieser Verordnung

zuständig: BezReg, soweit nicht nachfolgend eine andere Stelle als zuständig bestimmt ist

7.8.2

§ 6

Anerkennung von Prüfstellen

zuständig: LANUV

– GV. NRW. 2015 S. 268

788

**Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten auf
Gebieten des Verbraucherschutzes
(Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen – ZustVOVS NRW)**

Vom 3. Februar 2015

Auf Grund

- des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist und insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landtags, sowie
- des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602)

verordnet die Landesregierung:

§ 1

Grundsatz Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörde

(1) Die Kreisordnungsbehörde ist zuständige Behörde

1. im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426) in der jeweils geltenden Fassung und der auf Grund des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches erlassenen Rechtsverordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes,
2. für die Überwachung von Bedarfsgegenständen im Sinne des § 2 Absatz 6 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches auf Grundlage der stofflichen Anforderungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1; L 136 vom 29.5.2007, S. 3) in der jeweils geltenden Fassung und § 23 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991) in der jeweils geltenden Fassung,
3. für die Überwachung von Bedarfsgegenständen im Sinne des § 2 Absatz 6 Nummer 5 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches auf Grundlage der Sicherheitsanforderungen aus § 10 der Zweiten Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug) vom 7. Juli 2011 (BGBl. I S. 1350, 1470) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die chemischen Eigenschaften aus Anhang II Teil III der Richtlinie

2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,

4. für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2653) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 11 Absatz 2 des Vorläufigen Biergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1993 (BGBl. I S. 1399), das zuletzt durch Artikel 109 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist,
5. im Sinne der in § 1 Absatz 1 Nummer 8 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht aufgeführten Rechtsvorschriften und der auf der Grundlage dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen,
6. für die Entscheidung über Anträge auf Erteilung von Bescheinigungen über Lebensmittel, Lebensmittelzusatzstoffe, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände im Verkehr mit dem Ausland,
7. für die Erteilung der Erlaubnis zur Verfügung über transportierte Lebensmittel nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind vom 1. September 1970 (BGBl. 1974 II S. 565, 566),
8. im Sinne der Artikel 3 Absatz 1 bis 5, Artikel 4 Absatz 2 bis 9, Artikel 5 Nummer 1 bis 5 und Nummer 7 und der Artikel 6 bis 8 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206; L 226 vom 25.6.2004, S. 83) in der jeweils geltenden Fassung,
9. im Sinne des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, sofern es sich nicht um Genehmigungen nach Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung handelt,
10. für die Entscheidung über Anträge auf Erteilung von Bescheinigungen über Tabakerzeugnisse im Verkehr mit dem Ausland,
11. im Sinne des § 4 des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1244) in der jeweils geltenden Fassung für Lebensmittel und Futtermittel, soweit gentechnisch veränderte Lebensmittel oder Futtermittel oder ein zur direkten Verwendung als oder in Lebensmitteln oder Futtermitteln bestimmter gentechnisch veränderter Organismus betroffen sind,
12. im Sinne des § 4 Absatz 2 des Rindfleischetikettierungsgesetzes vom 26. Februar 1998 (BGBl. I S. 380) in der jeweils geltenden Fassung für die Überprüfung bei betriebsbezogenen Prüfungen,
13. im Sinne des § 4 Satz 1 Nummer 2 des Fischetikettierungsgesetzes vom 1. August 2002 (BGBl. I S. 2980) in der jeweils geltenden Fassung,
14. für die Sicherstellung der Teilnahme von amtlichen Fachassistenten an Fortbildungsveranstaltungen im Sinne des Anhangs I Abschnitt III Kapitel IV Teil B Nummer 6 bis 8 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004,
15. für die Anerkennung des Bedarfs für wissenschaftliche Zwecke, für Messen, Ausstellungen oder ähnliche

Veranstaltungen nach § 47 Absatz 2 Nummer 5 des Vorläufigen Tabakgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296) in der jeweils geltenden Fassung,

soweit in dieser Verordnung keine abweichende Regelung getroffen ist.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach folgenden Vorschriften wird auf die Kreisordnungsbehörde übertragen:

1. § 60 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches,
2. § 1 Absatz 2, §§ 2, 3 Absatz 4 und 5, §§ 4, 5 Absatz 2, §§ 6, 7 Absatz 3, §§ 9 und 11 bis 14 der Lebensmittelrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2012 (BGBl. I S. 190) in der jeweils geltenden Fassung,
3. § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht in Verbindung mit § 18 des Vorläufigen Biergesetzes,
4. §§ 36a und 36b der Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2013 (BGBl. I S. 2242) in der jeweils geltenden Fassung,
5. § 50 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66) in der jeweils geltenden Fassung,
6. §§ 53 und 54 des Vorläufigen Tabakgesetzes,
7. § 7 des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes, soweit die Verstöße gentechnisch veränderte Lebensmittel oder Futtermittel oder einen zur direkten Verwendung als oder in Lebensmitteln oder Futtermitteln gentechnisch veränderten Organismus betreffen,
8. § 11 des Rindfleischetikettierungsgesetzes,
9. § 8 des Fischetikettierungsgesetzes und § 8 der Fischetikettierungsverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3363) in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie nach § 4 Satz 1 Nummer 2 des Fischetikettierungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 13 für die Überwachung zuständig ist,
10. § 11 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 259) in der jeweils geltenden Fassung,
11. § 26 Absatz 1 Nummer 9 und 10 des Chemikaliengesetzes, soweit es sich um Verstöße gegen stoffliche Anforderungen an Bedarfsgegenstände im Sinne des § 2 Absatz 6 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches handelt,

soweit in dieser Verordnung keine abweichende Regelung getroffen ist.

(3) Zuständigkeiten gemäß Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie Absatz 2 Nummer 11 sind die Zuständigkeiten im Sinne von § 2 der Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrschutz vom 27. November 2012 (GV. NRW. S. 622) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Zuständigkeit des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

(1) Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Landesamt) ist zuständige Behörde

1. auf dem Gebiet der Lebensmittel, Lebensmittelzusatzstoffe, kosmetischen Mittel und Bedarfsgegenstände für
 - a) die Zulassung als Gegenprobensachverständiger nach § 3 und die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 4 der Gegenproben-Verordnung vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2852) in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) die Zulassung einer Ausnahme nach § 68 Absatz 2 Nummer 4 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches,

- c) die Zulassung nach § 4 und die Abgabe von Mitteilungen und Berichten nach § 7 der Lebensmittelbestrahlungsverordnung vom 14. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung,
 - d) die Entgegennahme eines Antrages nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 4) in der jeweils geltenden Fassung,
 - e) die Zulassung einer Ausnahme nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht in Verbindung mit § 9 Absatz 7 des Vorläufigen Biergesetzes,
 - f) für die Anforderung und Entgegennahme von Daten über den Internethandel gemäß § 38a Absatz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches,
 - g) für die Entgegennahme von Mitteilungen über Untersuchungsergebnisse nach § 44a Absatz 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, die Übermittlung nach § 44a Absatz 2 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und die Zurverfügungstellung digitaler Dateien nach § 2 Absatz 2 Satz 2 der Mitteilungs- und Übermittlungsverordnung vom 28. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 58) in der jeweils geltenden Fassung;
2. auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene für
 - a) die Bestimmung der Grenzkontrollstellen nach § 5 Absatz 3 der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2011 (BGBl. I S. 1860) in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) die Zulassung zur Ausfuhr nach § 9 Absatz 1 der Lebensmittelhygiene-Verordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1817) in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) die Ausbildung und Prüfung der amtlichen Fachassistenten nach Anhang I Abschnitt III Kapitel IV Buchstabe B der Verordnung (EG) Nr. 854/2004,
 - d) die Zulassung von Betrieben – mit Ausnahme der in Absatz 2 aufgeführten Betriebe – unter Erteilung einer Zulassungsnummer, die Rücknahme, den Widerruf, die Anordnung des Aussetzens der Zulassung sowie die entsprechende Mitteilung an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit nach Artikel 3 Absatz 1 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004,
 - e) die Zulassung von Betrieben nach Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 210/2013 der Kommission vom 11. März 2013 über die Zulassung von Sprossen erzeugenden Betrieben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 68 vom 12.3.2013, S. 24) in der jeweils geltenden Fassung,
 - f) die Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß Artikel 4 in Verbindung mit Anhang I Kapitel 3 Nummer 3.2 der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, die über den Zuständigkeitsbereich einer Kreisordnungsbehörde hinaus gehen;
 3. auf dem Gebiet der Futtermittel sowie der Fischetikettierung
 - a) im Sinne der §§ 39 bis 43, 44a und 69 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, der auf Grund des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Euro-

päischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, soweit in Absatz 3 oder § 3 nichts Abweichendes geregelt ist,

- b) im Sinne des § 4 des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes im Rahmen seiner Zuständigkeit für Futtermittel,
 - c) im Sinne des Anhanges IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, sofern es sich nicht um Genehmigungen nach Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 handelt,
 - d) im Sinne des § 4 Satz 1 Nummer 2 des Fischetikettierungsgesetzes für die Überwachung der Großhandelsbetriebe,
 - e) im Sinne des § 3 Absatz 1 der Futtermittelkontrollur-Verordnung vom 28. März 2003 (BGBl. I S. 464) in der jeweils geltenden Fassung,
4. sowie zuständige Kontrollbehörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 der Kommission vom 7. April 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Gemeinschaftsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, verarbeitetem Obst und Gemüse sowie von Bananenerzeugnissen an Kinder in schulischen Einrichtungen im Rahmen eines Schulobstprogramms (ABl. L 94 vom 8.4.2009, S. 38) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Zuständigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d gilt nicht für die Zulassung von Einzelhandelsbetrieben gemäß Artikel 3 Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie von nachfolgend aufgeführten Betrieben, welche die dort genannten Produktionsmengen im Jahresdurchschnitt unterschreiten:

1. Schlachtbetriebe, Wildbearbeitungsbetriebe: 80 Großvieheinheiten pro Woche,
2. Zerlegungsbetriebe: 20 t entbeintes Fleisch pro Woche,
3. Umpackbetriebe, Betriebe zur Herstellung von Fleischzeugnissen, Fleischzubereitungen und Hackfleisch: insgesamt 30 t Fertigerzeugnis / Produkt pro Woche,
4. Betriebe zur Herstellung von Milch und Milcherzeugnissen: 3 t pro Woche,
5. Betriebe zur Herstellung oder Bearbeitung von Fischereierzeugnissen und Muscheln: 3 t pro Woche,
6. Betriebe zur Herstellung von Eiprodukten: 3 t pro Woche,
7. Verpflegungsbetriebe (Gemeinschaftsverpflegung, Caterer, Küchen): 2 000 Hauptmahlzeiten pro Tag,
8. Kühllagerbetriebe: 10 000 Palettenstellplätze,
9. Großhandelsmärkte für sonstige Lebensmittel tierischen Ursprungs: 30 t pro Woche.

(3) Die Zuständigkeit nach Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c gilt nicht

1. für Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c mit Ausnahme der Zulassung nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (ABl. L 35 vom 8.2.2005, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, sofern
 - landwirtschaftliche Betriebe oder Tierhalter, die Einzelfuttermittel erzeugen, behandeln oder in den Verkehr bringen,
 - landwirtschaftliche Betriebe oder Tierhalter, die Mischfuttermittel für den eigenen Tierbestand herstellen oder
 - Tierhalter, die Futtermittel verfüttern,

betroffen sind, sowie

2. für die Anordnung von Maßnahmen nach § 41 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in Bezug auf Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen und Sammelstellen nach Abschnitt 6 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach folgenden Vorschriften wird im Umfang seiner nach den Absätzen 1 bis 3 bestimmten Zuständigkeiten auf das Landesamt übertragen:

1. § 60 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches,
2. § 1 Absatz 2, §§ 2, 3 Absatz 4 und 5, §§ 4, 5 Absatz 2, §§ 6, 7 Absatz 3, §§ 9 und 11 bis 14 der Lebensmittelrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung,
3. § 2 Satz 1 Nummer 4 des Schulobstgesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3152) in der jeweils geltenden Fassung,
4. §§ 36 a und 36 b der Futtermittelverordnung,
5. § 7 des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes,
6. § 8 des Fischetikettierungsgesetzes und § 8 der Fischetikettierungsverordnung.

§ 3

Zuständigkeit des Ministeriums

Das für Verbraucherschutz zuständige Ministerium ist zuständige Behörde für

1. die gegenseitige Unterrichtung und Unterstützung nach § 38 Absatz 3, 4, 6 und 7 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches,
2. das vorübergehende Beschränken oder Verboten der Einfuhr oder des Verbringens im Einzelfall nach § 39 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches,
3. die Information der Öffentlichkeit nach § 40 Absatz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in Fällen von landesweiter Bedeutung oder soweit übergeordnete Belange betroffen sind,
4. die Übermittlung nach § 51 Absatz 5 der gemäß § 51 Absatz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches erhobenen Daten an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit,
5. die Zulassung einer Ausnahme nach § 68 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b und c des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches für das Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel als Sonderverpflegung für Angehörige der Polizei, des Katastrophenschutzes, des Warn- und Alarmdienstes und der sonstigen Hilfs- und Notdienste,
6. die Zulassung einer Ausnahme auf dem Gebiet der Futtermittel nach § 68 Absatz 2 Nummer 4 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches,
7. die Bildung von Prüfergruppen nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommission vom 11. Juli 1991 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung (ABl. L 248 vom 5.9.1991, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
8. die jährliche Übermittlung der regionalen Strategie des Landes und die Mitteilung über die weitere Inanspruchnahme der Gemeinschaftsbeihilfen an das Bundesministerium nach § 3 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Schulobstgesetzes, die Entgegennahme der Bekanntgabe des Bundesministeriums zur Höhe der Beihilfen nach § 4 Absatz 2 und 3 des Schulobstgesetzes sowie die Mitteilungspflichten nach § 5 des Schulobstgesetzes.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Februar 2015

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes R e m m e l

– GV. NRW. 2015 S. 293

§ 1

Die Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2008 S. 155), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 884) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 2

Im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes durften behördliche Entscheidungen auf die jeweiligen Fassungen der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz gestützt werden, wie sie sich aus der Anwendung der Änderungsverordnungen vom 9. Juni 2009 (GV. NRW. S. 337) und vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700) ergeben.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. März 2015

282
788

Gesetz
zur Aufhebung von Normen aus dem Bereich
des Umwelt- und Verbraucherschutzes

Vom 25. März 2015

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
zur Aufhebung von Normen aus dem Bereich
des Umwelt- und Verbraucherschutzes

788

Artikel 1
Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW

§ 1

Die Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2008 S. 155), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 15. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 854) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 2

Im Zeitraum vom 10. Dezember 2008 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes durften behördliche Entscheidungen auf die jeweiligen Fassungen der Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW gestützt werden, wie sie sich aus der Anwendung der Änderungsverordnungen vom 11. November 2008 (GV. NRW. S. 732) und vom 15. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 854) ergeben.

282

Artikel 2
Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

– GV. NRW. 2015 S. 296

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Für die Ministerpräsidentin
Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Sylvia L ö h r m a n n

Der Finanzminister
zugleich für den
Minister für Arbeit, Integration und Soziales
Dr. Norbert W a l t e r - B o r j a n s

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
zugleich für den
Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung
und Verkehr
Garrelt D u i n

Für den Minister
für Inneres und Kommunales
Der Justizminister
Thomas K u t s c h a t y

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes R e m m e l

Einzelpreis dieser Nummer 5,40 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359